
2016	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 2016	Nr. 16
-------------	--	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 2016	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (27. SOLAS-Änderungsverordnung – 27. SOLAS-ÄndV)	627
13. 4. 2016	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	658
13. 4. 2016	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	660
13. 4. 2016	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	662
11. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	663
11. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	664
11. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	664
11. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	665
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Computer Sciences Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-22-08)	665
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 National Security Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-128-02)	668
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MDB Group, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-135-01)	671
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lukos-Vatc JV LLC“ (Nr. DOCPER-AS-137-01)	674
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-06)	677
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-39)	680
13. 5. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Plus, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-68-01)	683
18. 5. 2016	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Durchführungsprotokolls zur Umsetzung des Abkommens vom 22. November 2010 zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	686
20. 5. 2016	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	691
26. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur	692
26. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken	693
26. 5. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	693

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
26. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	694
26. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	694
26. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	695
26. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	695
26. 5.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	696

**Siebenundzwanzigste Verordnung
über die Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
(27. SOLAS-Änderungsverordnung – 27. SOLAS-ÄndV)**

Vom 17. Juni 2016

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5 und 7 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BGBl. I S. 62) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Folgende in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommene Entschlüsse werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. MSC.365(93) vom 22. Mai 2014 und
2. MSC.380(94) vom 21. November 2014,

jeweils zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141, 142), das zuletzt durch die Entschlüsse MSC.350(92) vom 21. Juni 2013 und MSC.366(93) vom 22. Mai 2014 (BGBl. 2016 II S. 411, 412, 417) geändert worden ist.

Die Entschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 Satz 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (3) Die Entschlüsse MSC.365(93) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.
- (4) Die Entschlüsse MSC.380(94) tritt für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2016 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

EntschlieÙung MSC.365(93) (angenommen am 22. Mai 2014)

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Resolution MSC.365(93) (adopted on 22 May 2014)

Amendments to the International Convention
for the Safety of Life at Sea, 1974,
as amended

Résolution MSC.365(93) (adoptée le 22 mai 2014)

Amendements à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

(Übersetzung)

The maritime safety committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling also article VIII(b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974 (hereinafter referred to as "the Convention"), concerning the amendment procedure applicable to the annex to the Convention, other than to the provisions of chapter I thereof,

having considered, at its ninety-third session, amendments to the Convention, proposed and circulated in accordance with article VIII(b)(i) thereof,

1. adopts, in accordance with article VIII(b)(iv) of the Convention, amendments to the Convention, the text of which is set out in the annex to the present resolution;
2. determines, in accordance with article VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention, that the said amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2015, unless, prior to that date, more than one third of the Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;
3. invites SOLAS Contracting Governments to note that, in accordance with

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant également l'article VIII b) de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS) (ci-après dénommée «la Convention»), qui a trait à la procédure d'amendement de l'Annexe à la Convention, à l'exclusion du chapitre I,

ayant examiné, à sa quatre-vingt-treizième session, les amendements à la Convention qui avaient été proposés et diffusés conformément à l'article VIII b) i) de la Convention,

1. adopte, conformément à l'article VIII b) iv) de la Convention, les amendements à la Convention dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
2. décide que, conformément à l'article VIII b) vi) 2) bb) de la Convention, ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2015, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Gouvernements contractants à la Convention, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;
3. invite les Gouvernements contractants à la Convention SOLAS à noter que,

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

ferner in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme von deren Kapitel I;

nach der auf seiner dreiundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach dessen Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Juli 2015 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die SOLAS-Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass

article VIII(b)(vii)(2) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 January 2016 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

4. requests the Secretary-General, in conformity with article VIII(b)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Contracting Governments to the Convention;
5. requests also the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its annex to Members of the Organization which are not Contracting Governments to the Convention.

Annex

Amendments to
the International Convention
for the Safety of Life at Sea,
1974,
as amended

Chapter II-1

**Construction – structure,
subdivision and stability, Machinery
and Electrical installations**

Part C

Machinery installations

Regulation 29 – Steering gear

1 At the end of paragraph 3.2, the following new text is added:

“where it is impractical to demonstrate compliance with this requirement during sea trials with the ship at its deepest seagoing draught and running ahead at the speed corresponding to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch, ships regardless of date of construction may demonstrate compliance with this requirement by one of the following methods:

- .1 during sea trials the ship is at even keel and the rudder fully submerged whilst running ahead at the speed corresponding to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch; or
- .2 where full rudder immersion during sea trials cannot be achieved, an appropriate ahead speed shall be calculated using the submerged rudder blade area in the proposed sea trial loading condition. The calculated ahead speed shall result in a force and torque applied to the main steering gear which is at least as great as if it was being tested with the ship at

conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2016, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;

4. prie le Secrétaire général de transmettre, conformément à l'article VIII b) v) de la Convention, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à tous les Gouvernements contractants à la Convention;
5. prie également le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas des Gouvernements contractants à la Convention.

Annexe

Amendements à la
Convention Internationale
de 1974 pour la sauvegarde de la
vie humaine en mer,
telle que modifiée

Chapitre II-1

**Construction – Structure,
compartimentage et stabilité,
machines et installations
électriques**

Partie C

Installations de machines

Règle 29 – Appareil à gouverner

1 Le nouveau texte suivant est ajouté à la fin du paragraphe 3.2:

«lorsqu'il n'est pas possible dans la pratique de démontrer la conformité à cette prescription pendant les essais en mer, le navire étant à son tirant d'eau le plus élevé et en marche avant à la vitesse correspondant au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice, les navires, quelle que soit la date de leur construction, peuvent démontrer la conformité à cette prescription par l'une des méthodes décrites ci-après:

- .1 pendant les essais en mer, en marche avant à la vitesse correspondant au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice, le navire est sans assiette et le gouvernail est complètement immergé; ou
- .2 lorsque le gouvernail ne peut pas être complètement immergé pendant les essais en mer, il faut calculer une vitesse en marche avant appropriée en utilisant la surface du safran immergée dans la condition de chargement proposée pour l'essai en mer. La vitesse en marche avant calculée doit permettre d'obtenir une force et un couple appliqués à l'ap-

nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2016 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

Änderungen des
Internationalen Übereinkommens
von 1974 zum Schutz des
menschlichen Lebens auf See in
seiner zuletzt geänderten Fassung

Kapitel II-1

**Bauart – Bauweise, Unterteilung
und Stabilität, Maschinen
und elektrische Anlagen**

Teil C

Maschinenanlagen

Regel 29 – Ruderanlage

1 Am Ende des Absatzes 3.2 wird folgender neuer Wortlaut angefügt:

„wo es unzumutbar ist, die Einhaltung dieser Anforderung während Erprobungen auf See nachzuweisen, wenn das Schiff bei größtem Betriebstiefgang und mit der Geschwindigkeit voraus fährt, die der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung entspricht, können Schiffe ungeachtet des Baudatums die Einhaltung dieser Anforderung mittels einer der folgenden Methoden nachweisen:

- .1 Bei Erprobungen auf See liegt das Schiff auf ebenem Kiel und das Ruder ist vollständig eingetaucht, während das Schiff mit der Geschwindigkeit voraus fährt, die der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung entspricht, oder
- .2 es wird, sofern bei Erprobungen auf See ein vollständiges Eintauchen des Ruders nicht erreicht werden kann, eine entsprechende Vorausgeschwindigkeit anhand der eingetauchten Ruderblattfläche in dem für die Erprobung auf See vorgesehenen Beladungszustand berechnet. Die berechnete Vorausgeschwindigkeit muss dazu führen, dass

its deepest seagoing draught and running ahead at the speed corresponding to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch; or

- .3 the rudder force and torque at the sea trial loading condition have been reliably predicted and extrapolated to the full load condition. The speed of the ship shall correspond to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch of the propeller;”

2 The word “and” at the end of paragraph 4.2 is deleted and the following new text is added:

“where it is impractical to demonstrate compliance with this requirement during sea trials with the ship at its deepest seagoing draught and running ahead at one half of the speed corresponding to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch or 7 knots, whichever is greater, ships regardless of date of construction, including those constructed before 1 January 2009, may demonstrate compliance with this requirement by one of the following methods:

- .1 during sea trials the ship is at even keel and the rudder fully submerged whilst running ahead at one half of the speed corresponding to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch or 7 knots, whichever is greater; or
- .2 where full rudder immersion during sea trials cannot be achieved, an appropriate ahead speed shall be calculated using the submerged rudder blade area in the proposed sea trial loading condition. The calculated ahead speed shall result in a force and torque applied to the auxiliary steering gear which is at least as great as if it was being tested with the ship at its deepest seagoing draught and running ahead at one half of the speed corresponding to the number of maximum continuous revolutions of the main engine and maximum design pitch or 7 knots, whichever is greater; or
- .3 the rudder force and torque at the sea trial loading condition have been reliably predicted and extrapolated to the full load condition; and”

pareil à gouverner principal dont les valeurs soient au moins égales aux valeurs que l'on obtiendrait si l'essai était effectué avec le navire à son tirant d'eau le plus élevé et en marche avant à la vitesse correspondant au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice; ou

- .3 la force et le couple qui s'appliquent au gouvernail dans la condition de chargement de l'essai en mer ont été prédits avec fiabilité et été extrapolés à la pleine charge. La vitesse du navire doit correspondre au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice;»

2 Le mot «et» à la fin du paragraphe 4.2 est supprimé et le nouveau texte suivant est ajouté:

«lorsqu'il n'est pas possible dans la pratique de démontrer la conformité à cette prescription pendant les essais en mer, le navire étant à son tirant d'eau le plus élevé et en marche avant à la moitié de la vitesse correspondant au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice, ou 7 nœuds si cette valeur est plus élevée, les navires, quelle que soit la date de leur construction, y compris ceux qui ont été construits avant le 1^{er} janvier 2009, peuvent démontrer la conformité à cette prescription par l'une des méthodes décrites ci-après:

- .1 pendant les essais en mer, en marche avant à la moitié de la vitesse correspondant au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice, ou 7 nœuds si cette valeur est plus élevée, le navire est sans assiette et le gouvernail est complètement immergé; ou
- .2 lorsque le gouvernail ne peut pas être complètement immergé pendant les essais en mer, il faut calculer une vitesse en marche avant appropriée en utilisant la surface du safran immergée dans la condition de chargement proposée pour l'essai en mer. La vitesse en marche avant calculée doit permettre d'obtenir une force et un couple appliqués à l'appareil à gouverner auxiliaire dont les valeurs soient au moins égales aux valeurs que l'on obtiendrait si l'essai était effectué avec le navire à son tirant d'eau le plus élevé et en marche avant à la moitié de la vitesse correspondant au nombre maximal de tours continus du moteur principal et au pas nominal maximal de l'hélice, ou 7 nœuds si cette valeur est plus élevée; ou
- .3 la force et le couple qui s'appliquent au gouvernail dans la condition de chargement pour l'essai en mer ont été prédits avec fiabilité et été extrapolés à la pleine charge; et»

auf die Hauptruderanlage eine Kraft und ein Drehmoment wirken, die mindestens so groß sind, wie wenn die Hauptruderanlage erprobt würde, während das Schiff bei größtem Betriebstiefgang und mit der Geschwindigkeit voraus führe, die der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung entspricht, oder

- .3 die Ruderkraft und das Drehmoment in dem bei der Erprobung auf See angewandten Beladungszustand sind zuverlässig vorhergesagt und auf den Vollastzustand hochgerechnet worden. Die Geschwindigkeit des Schiffes muss der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung des Propellers entsprechen;“

2 Am Ende des Absatzes 4.2 wird „, und“ gestrichen und folgender neuer Wortlaut angefügt:

„; wo es unzumutbar ist, die Einhaltung dieser Anforderung während Erprobungen auf See nachzuweisen, wenn das Schiff bei größtem Betriebstiefgang und mit der Hälfte der Geschwindigkeit voraus fährt, die der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung oder 7 Knoten entspricht, je nachdem, welcher Wert größer ist, können Schiffe ungeachtet des Bau datums, einschließlich der vor dem 1. Januar 2009 gebauten Schiffe, die Einhaltung dieser Anforderung mittels einer der folgenden Methoden nachweisen:

- .1 Bei Erprobungen auf See liegt das Schiff auf ebenem Kiel und das Ruder ist vollständig eingetaucht, während das Schiff mit der Hälfte der Geschwindigkeit voraus fährt, die der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung oder 7 Knoten entspricht, je nachdem, welcher Wert größer ist, oder
- .2 es wird, sofern bei Erprobungen auf See ein vollständiges Eintauchen des Ruders nicht erreicht werden kann, eine entsprechende Vorausgeschwindigkeit anhand der eingetauchten Ruderblattfläche in dem für die Erprobung auf See vorgesehenen Beladungszustand berechnet. Die berechnete Vorausgeschwindigkeit muss dazu führen, dass auf die Hilfsruderanlage eine Kraft und ein Drehmoment wirken, die mindestens so groß sind, wie wenn die Hilfsruderanlage erprobt würde, während das Schiff bei größtem Betriebstiefgang und mit der Hälfte der Geschwindigkeit voraus führe, die der maximalen Dauerleistung der Hauptantriebsmaschine und der bauartbedingten maximalen Steigung oder 7 Knoten entspricht, je nachdem, welcher Wert größer ist, oder
- .3 die Ruderkraft und das Drehmoment in dem bei der Erprobung auf See angewandten Beladungszustand sind zuverlässig vorhergesagt und auf den Vollastzustand hochgerechnet worden;“

Chapter II-2

Construction – Protection,
Fire Detection and Fire ExtinctionPart A
General

Regulation 1 – Application

3 The following three new paragraphs are added after paragraph 2.5:

“2.6 Vehicle carriers constructed before 1 January 2016, including those constructed before 1 July 2012, shall comply with paragraph 2.2 of regulation 20-1, as adopted by resolution MSC.365(93).

2.7 Tankers constructed before 1 January 2016, including those constructed before 1 July 2012, shall comply with regulation 16.3.3 except 16.3.3.3.

2.8 Regulations 4.5.5.1.1 and 4.5.5.1.3 apply to ships constructed on or after 1 January 2002 but before 1 January 2016, and regulation 4.5.5.2.1 applies to all ships constructed before 1 January 2016.”

Regulation 3 – Definitions

4 The following three new paragraphs are added after paragraph 53:

“54 *Fire damper* is, for the purpose of implementing regulation 9.7 adopted by resolution MSC.365(93), as may be amended, a device installed in a ventilation duct, which under normal conditions remains open allowing flow in the duct, and is closed during a fire, preventing the flow in the duct to restrict the passage of fire. In using the above definition the following terms may be associated:

- .1 *automatic fire damper* is a fire damper that closes independently in response to exposure to fire products;
- .2 *manual fire damper* is a fire damper that is intended to be opened or closed by the crew by hand at the damper itself; and
- .3 *remotely operated fire damper* is a fire damper that is closed by the crew through a control located at a distance away from the controlled damper.

55 *Smoke damper* is, for the purpose of implementing regulation 9.7 adopted by resolution MSC.365(93), as may be amended, a device installed in a ventilation duct, which under normal conditions remains open allowing flow in the duct, and is

Chapitre II-2

Construction – Prévention,
détection et extinction de l'incendiePartie A
Généralités

Règle 1 – Application

3 Les trois nouveaux paragraphes 2.6, 2.7 et 2.8 suivants sont insérés après l'actuel paragraphe 2.5:

«2.6 Les transporteurs de véhicules construits avant le 1^{er} janvier 2016, y compris ceux qui ont été construits avant le 1^{er} juillet 2012, doivent satisfaire aux dispositions du paragraphe 2.2 de la règle 20-1, telle qu'adoptée par la résolution MSC.365(93).

2.7 Les navires-citernes construits avant le 1^{er} janvier 2016, y compris ceux qui ont été construits avant le 1^{er} juillet 2012, doivent satisfaire aux dispositions de la règle 16.3.3, à l'exception de celles de la règle 16.3.3.3.

2.8 Les règles 4.5.5.1.1 et 4.5.5.1.3 s'appliquent aux navires construits le 1^{er} janvier 2002 ou après cette date mais avant le 1^{er} janvier 2016 et la règle 4.5.5.2.1 s'applique à tous les navires construits avant le 1^{er} janvier 2016.»

Règle 3 – Définitions

4 Les trois nouveaux paragraphes suivants sont ajoutés après le paragraphe 53:

«54 Un *volet d'incendie* est, aux fins de l'application de la règle 9.7 adoptée par la résolution MSC.365(93), telle qu'elle pourrait être modifiée, un dispositif installé dans un conduit de ventilation qui, dans les conditions normales, reste ouvert pour laisser passer l'air dans le conduit et qui est fermé pendant un incendie pour empêcher l'air de passer dans le conduit afin que l'incendie ne puisse se propager. À cette définition peuvent être associées les expressions suivantes:

- .1 un *volet d'incendie automatique* est un volet qui se ferme sans intervention extérieure lorsqu'il est exposé à des produits de combustion;
- .2 un *volet d'incendie à commande manuelle* est un volet qui est censé être ouvert ou fermé sur place à la main par l'équipage; et
- .3 un *volet d'incendie télécommandé* est un volet qui est fermé par l'équipage au moyen d'une commande située à une certaine distance du volet commandé.

55 Un *volet coupe-fumée* est, aux fins de l'application de la règle 9.7 adoptée par la résolution MSC.365(93), telle qu'elle pourrait être modifiée, un dispositif installé dans un conduit de ventilation qui, dans les conditions normales, reste ouvert pour laisser

Kapitel II-2

Bauart – Brandschutz,
Feueranzeige und FeuerlöschungTeil A
Allgemeines

Regel 1 – Anwendung

3 Nach Absatz 2.5 werden die folgenden drei neuen Absätze angefügt:

„2.6 Fahrzeugtransportschiffe, die vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, einschließlich derer, die vor dem 1. Juli 2012 gebaut worden sind, müssen den Vorschriften der Regel 20-1 Absatz 2.2 in der mit Entschließung MSC.365(93) beschlossenen Fassung entsprechen.

2.7 Tankschiffe, die vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, einschließlich derer, die vor dem 1. Juli 2012 gebaut worden sind, müssen den Vorschriften der Regel 16.3.3, mit Ausnahme von 16.3.3.3, entsprechen.

2.8 Die Regeln 4.5.5.1.1 und 4.5.5.1.3 finden Anwendung auf Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2002, aber vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, und Regel 4.5.5.2.1 findet Anwendung auf alle Schiffe, die vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind.“

Regel 3 – Begriffsbestimmungen

4 Nach Absatz 53 werden die folgenden drei neuen Absätze angefügt:

„54 „Brandklappe“ ist zum Zweck der Durchführung der mit Entschließung MSC.365(93) beschlossenen Regel 9.7 in ihrer jeweils gültigen Fassung eine in einen Lüftungskanal eingebaute Vorrichtung, die unter normalen Umständen geöffnet bleibt und so einen Luftstrom im Kanal ermöglicht; sie wird bei einem Brand geschlossen und verhindert so den Luftstrom im Kanal, um den Durchgang des Feuers einzuschränken. Mit der in Satz 1 genannten Begriffsbestimmung können die nachstehenden Ausdrücke in Zusammenhang stehen:

- .1 „Selbsttätige Brandklappe“ ist eine Brandklappe, die bei Einwirkung von Brandprodukten automatisch schließt,
- .2 „handbetätigte Brandklappe“ ist eine Brandklappe, die dazu vorgesehen ist, von der Besatzung an der Klappe selbst von Hand geöffnet oder geschlossen zu werden, und
- .3 „fernbedienbare Brandklappe“ ist eine Brandklappe, die von der Besatzung durch ein Bedienelement geschlossen wird, das in einem Abstand zu der bedienten Brandklappe angebracht ist.

55 „Rauchklappe“ ist zum Zweck der Durchführung der mit Entschließung MSC.365(93) beschlossenen Regel 9.7 in ihrer jeweils gültigen Fassung eine in einen Lüftungskanal eingebaute Vorrichtung, die unter normalen Umständen geöffnet bleibt

closed during a fire, preventing the flow in the duct to restrict the passage of smoke and hot gases. A smoke damper is not expected to contribute to the integrity of a fire rated division penetrated by a ventilation duct. In using the above definition the following terms may be associated:

- .1 *automatic smoke damper* is a smoke damper that closes independently in response to exposure to smoke or hot gases;
- .2 *manual smoke damper* is a smoke damper intended to be opened or closed by the crew by hand at the damper itself; and
- .3 *remotely operated smoke damper* is a smoke damper that is closed by the crew through a control located at a distance away from the controlled damper.

56 *Vehicle carrier* means a cargo ship with multi deck ro-ro spaces designed for the carriage of empty cars and trucks as cargo."

ser passer l'air dans le conduit et qui est fermé pendant un incendie pour empêcher la fumée et des gaz brûlants de passer dans le conduit. Un volet coupe-fumée n'est pas censé contribuer à l'intégrité d'un cloisonnement d'incendie traversé par un conduit de ventilation. À cette définition peuvent être associées les expressions suivantes:

- .1 *un volet coupe-fumée automatique* est un volet qui se ferme sans intervention extérieure lorsqu'il est exposé à la fumée ou à des gaz brûlants;
- .2 *un volet coupe-fumée à commande manuelle* est un volet qui est censé être ouvert ou fermé sur place à la main par l'équipage; et
- .3 *un volet coupe-fumée télécommandé* est un volet qui est fermé par l'équipage au moyen d'une commande située à une certaine distance du volet commandé.

56 *Un transporteur de véhicules* est un navire de charge doté d'espaces rouliers à plusieurs ponts qui est conçu pour transporter des automobiles et des camions vides en tant que cargaison."

und so einen Luftstrom im Kanal ermöglichen; sie wird bei einem Brand geschlossen und verhindert so den Luftstrom im Kanal, um den Durchgang von Rauch und heißen Gasen einzuschränken. Von einer Rauchklappe ist nicht zu erwarten, dass sie zur Widerstandsfähigkeit einer Trennfläche beiträgt, die einer Feuerwiderstandsklasse angehört und von einem Lüftungskanal durchbrochen wird. Mit der in Satz 1 genannten Begriffsbestimmung können die nachstehenden Ausdrücke in Zusammenhang stehen:

- .1 „Selbsttätige Rauchklappe“ ist eine Rauchklappe, die bei Einwirkung von Rauch und heißen Gasen automatisch schließt,
- .2 „handbetätigte Rauchklappe“ ist eine Rauchklappe, die dazu vorgesehen ist, von der Besatzung an der Klappe selbst von Hand geöffnet oder geschlossen zu werden, und
- .3 „fernbedienbare Rauchklappe“ ist eine Rauchklappe, die von der Besatzung durch ein Bedienelement geschlossen wird, das in einem Abstand zu der bedienten Rauchklappe angebracht ist.

56 „Fahrzeugtransportschiff“ ist ein Frachtschiff mit Ro-Ro-Räumen auf mehreren Decks, das für die Beförderung von leeren Personenkraftwagen und Lastkraftwagen als Ladung gebaut ist."

Part B

Prevention of fire and explosion

Regulation 4 – Probability of ignition

5 Paragraph 5.5 is replaced with the following:

„5.5 Inert gas systems

5.5.1 Application

5.5.1.1 For tankers of 20,000 tonnes deadweight and upwards constructed on or after 1 July 2002 but before 1 January 2016, the protection of the cargo tanks shall be achieved by a fixed inert gas system in accordance with the requirements of the Fire Safety Systems Code, as adopted by resolution MSC.98(73), except that the Administration may accept other equivalent systems or arrangements, as described in paragraph 5.5.4.

5.5.1.2 For tankers of 8,000 tonnes deadweight and upwards constructed on or after 1 January 2016 when carrying cargoes described in regulation 1.6.1 or 1.6.2, the protection of the cargo tanks shall be achieved by a fixed inert gas system in accordance with the requirements of the Fire Safety Systems Code, except that the Administration may accept other equivalent

Partie B

Prévention de l'incendie et de l'explosion

Règle 4 – Probabilité d'inflammation

5 Le texte de l'actuel paragraphe 5.5 est remplacé par le suivant:

«5.5 Dispositifs à gaz inerte

5.5.1 Application

5.5.1.1 Pour les navires-citernes d'un port en lourd égal ou supérieur à 20 000 t construits le 1^{er} juillet 2002 ou après cette date mais avant le 1^{er} janvier 2016, la protection des citernes à cargaison doit être assurée par un dispositif à gaz inerte fixe conforme aux prescriptions du Recueil de règles sur les systèmes de protection contre l'incendie, adopté par la résolution MSC.98(73); toutefois, l'Administration peut accepter les autres dispositifs ou installations équivalents décrits dans le paragraphe 5.5.4.

5.5.1.2 Pour les navires-citernes d'un port en lourd égal ou supérieur à 8 000 t construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date qui transportent les cargaisons décrites dans la règle 1.6.1 ou dans la règle 1.6.2, la protection des citernes à cargaison doit être assurée par un dispositif à gaz inerte fixe conforme aux prescriptions du Recueil de règles sur les systèmes

Teil B

Brand- und Explosionsverhütung

Regel 4 – Entzündungswahrscheinlichkeit

5 Absatz 5.5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5.5 Inertgassysteme

5.5.1 Anwendung

5.5.1.1 Bei Tankschiffen von 20 000 t und mehr Tragfähigkeit, die am oder nach dem 1. Juli 2002, aber vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, ist der Schutz der Ladetanks durch ein fest eingebautes Inertgassystem entsprechend den Vorschriften des mit Entschließung MSC.98(73) beschlossenen Codes für Brandsicherheitssysteme sicherzustellen; die Verwaltung kann jedoch andere gleichwertige Systeme oder Anlagen entsprechend der Beschreibung in Absatz 5.5.4 zulassen.

5.5.1.2 Bei Tankschiffen von 8 000 t und mehr Tragfähigkeit, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, ist, wenn sie die in Regel 1.6.1 oder 1.6.2 beschriebenen Ladungen befördern, der Schutz der Ladetanks durch ein fest eingebautes Inertgassystem entsprechend den Vorschriften des Codes für Brandsicherheitssysteme sicherzustellen; die Verwal-

systems or arrangements, as described in paragraph 5.5.4.

5.5.1.3 Tankers operating with a cargo tank cleaning procedure using crude oil washing shall be fitted with an inert gas system complying with the Fire Safety Systems Code and with fixed tank washing machines. However, inert gas systems fitted on tankers constructed on or after 1 July 2002 but before 1 January 2016 shall comply with the Fire Safety Systems Code, as adopted by resolution MSC.98(73).

5.5.1.4 Tankers required to be fitted with inert gas systems shall comply with the following provisions:

- .1 double-hull spaces shall be fitted with suitable connections for the supply of inert gas;
- .2 where hull spaces are connected to a permanently fitted inert gas distribution system, means shall be provided to prevent hydrocarbon gases from the cargo tanks entering the double hull spaces through the system; and
- .3 where such spaces are not permanently connected to an inert gas distribution system, appropriate means shall be provided to allow connection to the inert gas main.

5.5.2 Inert gas systems of chemical tankers and gas carriers

5.5.2.1 The requirements for inert gas systems contained in the Fire Safety Systems Code need not be applied to chemical tankers constructed before 1 January 2016, including those constructed before 1 July 2012, and all gas carriers:

- .1 when carrying cargoes described in regulation 1.6.1, provided that they comply with the requirements for inert gas systems on chemical tankers established by the Administration, based on the guidelines developed by the Organization; or
- .2 when carrying flammable cargoes other than crude oil or petroleum products such as cargoes listed in chapters 17 and 18 of the International Bulk Chemical Code, provided that the capacity of tanks used for their carriage does not exceed 3,000 m³ and the individual nozzle capacities of tank washing machines do not exceed 17.5 m³/h and the total combined throughput from the

de protection contre l'incendie; toutefois, l'Administration peut accepter les autres dispositifs ou installations équivalents décrits dans le paragraphe 5.5.4.

5.5.1.3 Les navires-citernes exploités avec une méthode de nettoyage des citernes qui utilise le lavage au pétrole brut doivent être équipés d'un dispositif à gaz inerte conforme aux dispositions du Recueil de règles sur les systèmes de protection contre l'incendie et d'appareils fixes de lavage des citernes. Toutefois, les dispositifs à gaz inerte installés à bord des navires-citernes construits le 1^{er} juillet 2002 ou après cette date mais avant le 1^{er} janvier 2016 doivent satisfaire aux dispositions du Recueil de règles sur les systèmes de protection contre l'incendie adopté par la résolution MSC.98(73).

5.5.1.4 Les navires-citernes qui sont tenus d'être équipés de dispositifs à gaz inerte doivent satisfaire aux dispositions suivantes:

- .1 les espaces de double coque doivent être dotés de raccords appropriés pour l'approvisionnement en gaz inerte;
- .2 lorsque ces espaces sont reliés à un système de distribution de gaz inerte installé à demeure, des moyens doivent être prévus pour empêcher l'entrée de gaz d'hydrocarbure des citernes à cargaison dans les espaces de double coque par l'intermédiaire de ce système; et
- .3 lorsque ces espaces ne sont pas reliés en permanence à un système de distribution de gaz inerte, des moyens appropriés doivent être prévus pour pouvoir se raccorder au collecteur de gaz inerte.

5.5.2 Dispositifs à gaz inerte des navires-citernes pour produits chimiques et des transporteurs de gaz

5.5.2.1 Les prescriptions relatives aux dispositifs à gaz inerte qui sont énoncées dans le Recueil de règles sur les systèmes de protection contre l'incendie n'ont pas à être appliquées aux navires-citernes pour produits chimiques construits avant le 1^{er} janvier 2016, y compris ceux qui ont été construits avant le 1^{er} juillet 2012, ni aux transporteurs de gaz:

- .1 lorsqu'ils transportent les cargaisons mentionnées à la règle 1.6.1, à condition qu'ils satisfassent aux prescriptions applicables aux dispositifs à gaz inerte à bord des navires-citernes pour produits chimiques qui ont été établies par l'Administration compte tenu des directives élaborées par l'Organisation; ou
- .2 lorsqu'ils transportent des cargaisons inflammables autres que du pétrole brut ou des produits pétroliers tels que les cargaisons répertoriées dans les chapitres 17 et 18 du Recueil international de règles sur les transporteurs de produits chimiques, à condition que les citernes utilisées pour les transporter aient une capacité n'excédant pas 3 000 m³, que le débit de chacun des ajutages des

tung kann jedoch andere gleichwertige Systeme oder Anlagen entsprechend der Beschreibung in Absatz 5.5.4 zulassen.

5.5.1.3 Auf Tankschiffen, in denen ein Ladetankreinigungsverfahren mit Rohöl angewendet wird, muss ein Inertgassystem eingebaut sein, das den Anforderungen des Codes für Brandsicherheitsysteme entspricht; außerdem müssen fest eingebaute Tankwaschmaschinen vorgesehen sein. Jedoch müssen Inertgassysteme, die auf Tankschiffen eingebaut sind, die am oder nach dem 1. Juli 2002, aber vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, den Vorschriften des mit Entschließung MSC.98(73) angenommenen Codes für Brandsicherheitsysteme entsprechen.

5.5.1.4 Tankschiffe, die mit einem Inertgassystem ausgerüstet sein müssen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- .1 Doppelhüllräume müssen mit geeigneten Anschlüssen für die Zufuhr von Inertgas ausgerüstet sein;
- .2 sind solche Räume an ein fest eingebautes Inertgasverteilungssystem angeschlossen, so müssen Vorrichtungen vorgesehen sein, durch die das Eindringen von Kohlenwasserstoffgasen aus den Ladetanks über das System in die Doppelhüllräume verhindert wird;
- .3 sind solche Räume nicht dauerhaft an ein Inertgasverteilungssystem angeschlossen, so müssen geeignete Vorrichtungen vorgesehen sein, die den Anschluss an die Inertgas-Hauptleitung ermöglichen.

5.5.2 Inertgassysteme auf Chemikaliens-tankschiffen und Gastankschiffen

5.5.2.1 Die im Code für Brandsicherheitsysteme enthaltenen Vorschriften für Inertgassysteme brauchen nicht angewendet zu werden auf Chemikaliens-tankschiffe, die vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, einschließlich derer, die vor dem 1. Juli 2012 gebaut worden sind, sowie auf alle Gastankschiffe,

- .1 wenn sie die in Regel 1.6.1 beschriebenen Ladungen befördern, sofern sie den von der Verwaltung erlassenen Vorschriften für Inertgassysteme auf Chemikaliens-tankschiffen entsprechen, die sich auf die von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien stützen, oder
- .2 wenn sie entzündbare Ladungen – außer Rohöl und Mineralölerzeugnissen, wie sie in den Kapiteln 17 und 18 des Internationalen Chemikaliens-tankschiff-codes aufgeführt sind – befördern, sofern das Fassungsvermögen der für die Beförderung dieser Ladungen verwendeten Tanks nicht größer ist als 3 000 m³, die einzelnen Düsenleistungen der Tankwaschmaschinen 17,5 m³/h

number of machines in use in a cargo tank at any one time does not exceed 110 m³/h.

appareils de lavage des citernes ne dépasse pas 17,5 m³/h et que le débit total conjugué des appareils utilisés simultanément à un moment donné dans une citerne à cargaison ne dépasse pas 110 m³/h.

nicht überschreiten und der gemeinsame Gesamtdurchsatz aller in einem Ladetank gleichzeitig benutzten Maschinen 110 m³/h nicht überschreitet.

5.5.3 General requirements for inert gas systems

5.5.3.1 The inert gas system shall be capable of inerting, purging and gas-freeing empty tanks and maintaining the atmosphere in cargo tanks with the required oxygen content.

5.5.3.2 Tankers fitted with a fixed inert gas system shall be provided with a closed ullage system.

5.5.4 Requirements for equivalent systems

5.5.4.1 The Administration may, after having given consideration to the ship's arrangement and equipment, accept other fixed installations, in accordance with regulation I/5 and paragraph 5.5.4.3.

5.5.4.2 For tankers of 8,000 tonnes deadweight and upwards but less than 20,000 tonnes deadweight constructed on or after 1 January 2016, in lieu of fixed installations as required by paragraph 5.5.4.1, the Administration may accept other equivalent arrangements or means of protection in accordance with regulation I/5 and paragraph 5.5.4.3.

5.5.4.3 Equivalent systems or arrangements shall:

- .1 be capable of preventing dangerous accumulations of explosive mixtures in intact cargo tanks during normal service throughout the ballast voyage and necessary in-tank operations; and
- .2 be so designed as to minimize the risk of ignition from the generation of static electricity by the system itself."

5.5.3 Prescriptions générales applicables aux dispositifs à gaz inerte

5.5.3.1 Le dispositif à gaz inerte doit être capable de mettre en atmosphère inerte, de balayer et de dégazer les citernes vides et de maintenir dans les citernes à cargaison une atmosphère ayant la teneur en oxygène requise.

5.5.3.2 Les navires-citernes équipés d'un dispositif fixe à gaz inerte doivent être dotés d'un système de mesure du niveau ne nécessitant pas l'ouverture des citernes.

5.5.4 Prescriptions applicables aux dispositifs équivalents

5.5.4.1 Après avoir examiné l'agencement et l'équipement du navire, l'Administration peut accepter d'autres installations fixes, conformément aux dispositions de la règle I/5 et du paragraphe 5.5.4.3.

5.5.4.2 Pour les navires-citernes d'un port en lourd égal ou supérieur à 8 000 t mais inférieur à 20 000 t construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, en remplacement des installations fixes prescrites au paragraphe 5.5.4.1, l'Administration peut accepter d'autres dispositifs ou moyens de protection équivalents conformément aux dispositions de la règle I/5 et du paragraphe 5.5.4.3.

5.5.4.3 Les dispositifs équivalents doivent:

- .1 être capables d'empêcher toute accumulation dangereuse de mélanges explosifs dans les citernes à cargaison intactes en service normal pendant toute la durée du voyage sur lest et des opérations nécessaires à l'intérieur des citernes; et
- .2 être conçus de manière à réduire au minimum le risque d'une inflammation due à la production d'électricité statique par le dispositif lui-même."

5.5.3 Allgemeine Vorschriften für Inertgassysteme

5.5.3.1 Das Inertgassystem muss in der Lage sein, leere Tanks zu inertisieren, freizuspülen sowie gasfrei zu machen und die Atmosphäre in den Ladetanks auf dem vorgeschriebenen Sauerstoffgehalt zu halten.

5.5.3.2 Auf Tankschiffen mit einem fest eingebauten Inertgassystem muss ein geschlossenes Inhaltsmesssystem vorgesehen sein.

5.5.4 Vorschriften für gleichwertige Systeme

5.5.4.1 Die Verwaltung kann unter Berücksichtigung der Schiffeinrichtung und -ausrüstung entsprechend Regel I/5 und Absatz 5.5.4.3 andere fest eingebaute Anlagen zulassen.

5.5.4.2 Bei Tankschiffen von 8 000 t und mehr Tragfähigkeit, aber weniger als 20 000 t Tragfähigkeit, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden, kann die Verwaltung anstelle der in Absatz 5.5.4.1 vorgeschriebenen fest eingebauten Anlagen andere gleichwertige Einrichtungen oder Schutzvorrichtungen in Übereinstimmung mit Regel I/5 und Absatz 5.5.4.3 zulassen.

5.5.4.3 Gleichwertige Systeme oder Einrichtungen müssen

- .1 gefährliche Ansammlungen explosiver Gemische in unbeschädigten Ladetanks im normalen Betrieb während der Ballastreife und der notwendigen Arbeitsvorgänge im Tank verhindern können und
- .2 so ausgelegt sein, dass die Zündgefahr infolge der Erzeugung statischer Elektrizität durch das System selbst so gering wie möglich ist."

Part C

Suppression of fire

Regulation 9 – Containment of fire

6 Paragraph 7 is replaced with the following:

"7 Ventilation systems

(This paragraph applies to ships constructed on or after 1 January 2016)

7.1 General

7.1.1 Ventilation ducts, including single and double wall ducts, shall be of steel or equivalent material except flexible bellows of short length not exceeding 600 mm used for connecting fans to the ducting in air-conditioning rooms. Unless expressly provided otherwise in paragraph 7.1.6, any

Partie C

Confinement de l'incendie

Règle 9 – Localisation de l'incendie

6 Le texte du paragraphe 7 est remplacé par le suivant:

"7 Dispositifs de ventilation

(Le présent paragraphe s'applique aux navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date.)

7.1 Généralités

7.1.1 Les conduits de ventilation, y compris les conduits à simple et à double paroi, doivent être en acier ou autre matériau équivalent, à l'exception des soufflets flexibles d'une faible longueur ne dépassant pas 600 mm utilisés pour raccorder les ventilateurs aux conduits dans le local conte-

Teil C

Brandunterdrückung

Regel 9 – Brandbegrenzung

6 Absatz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„7 Lüftungssysteme

(Dieser Absatz findet auf Schiffe Anwendung, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden.)

7.1 Allgemeines

7.1.1 Lüftungskanäle, einschließlich einfach- und doppelwandiger Kanäle, müssen aus Stahl oder einem gleichwertigen Werkstoff sein, ausgenommen kurze flexible Faltenbälge, die nicht länger als 600 mm sind und dazu verwendet werden, Lüfter mit den Kanälen in Räumen für Klimaanlage

other material used in the construction of ducts, including insulation, shall also be non-combustible. However, short ducts, not generally exceeding 2 m in length and with a free cross-sectional area* not exceeding 0,02 m², need not be of steel or equivalent material, subject to the following conditions:

- .1 the ducts shall be made of non-combustible material, which may be faced internally and externally with membranes having low flame-spread characteristics and, in each case, a calorific value not exceeding 45 MJ/m² of their surface area for the thickness used;
- .2 the ducts are only used at the end of the ventilation device; and
- .3 the ducts are not situated less than 600 mm, measured along the duct, from an opening in an "A" or "B" class division, including continuous "B" class ceiling.

7.1.2 The following arrangements shall be tested in accordance with the Fire Test Procedures Code:

- .1 fire dampers, including their relevant means of operation, however, the testing is not required for dampers located at the lower end of the duct in exhaust ducts for galley ranges, which must be of steel and capable of stopping the draught in the duct; and
- .2 duct penetrations through "A" class divisions. However, the test is not required where steel sleeves are directly joined to ventilation ducts by means of riveted or screwed connections or by welding.

7.1.3 Fire dampers shall be easily accessible. Where they are placed behind ceilings or linings, these ceilings or linings shall be provided with an inspection hatch on which the identification number of the fire damper is marked. The fire damper identification number shall also be marked on any remote controls provided.

7.1.4 Ventilation ducts shall be provided with hatches for inspection and cleaning. The hatches shall be located near the fire dampers.

7.1.5 The main inlets and outlets of ventilation systems shall be capable of being closed from outside the spaces being ven-

nant les installations de conditionnement d'air. Sauf mention expresse contraire au paragraphe 7.1.6, tout autre matériau de construction utilisé pour les conduits, y compris pour leur isolation, doit également être incombustible. Toutefois, il n'est pas nécessaire que les conduits courts d'une longueur ne dépassant généralement pas 2 m et d'une section libre* ne dépassant 0,02 m² soient en acier ou un matériau équivalent, sous réserve que les conditions suivantes soient remplies:

- .1 les conduits sont en un matériau incombustible dont les faces intérieure et extérieure peuvent être recouvertes d'une membrane ayant un faible pouvoir propagateur de flamme et ayant un pouvoir calorifique ne dépassant pas 45 MJ/m² de leur surface pour l'épaisseur utilisée;
- .2 les conduits sont uniquement utilisés à l'extrémité du dispositif de ventilation; et
- .3 les conduits ne se trouvent pas à une distance de moins de 600 mm, mesurée le long du conduit, d'une ouverture pratiquée dans un cloisonnement du type «A» ou du type «B», y compris un plafond continu du type «B».

7.1.2 Les installations suivantes doivent être mises à l'essai de la manière prévue dans le Code des méthodes d'essai au feu:

- .1 les volets d'incendie, y compris leurs commandes pertinentes; toutefois, ne sont pas tenus d'être mis à l'essai les volets situés à l'extrémité inférieure des conduits d'évacuation des fourneaux des cuisines, lesquels doivent être en acier et capables de stopper le tirage dans le conduit; et
- .2 les passages de conduits traversant les cloisonnements du type «A»; toutefois, ne sont pas tenus d'être mis à l'essai ceux qui comportent des manchons en acier directement raccordés aux conduits de ventilation au moyen de raccords rivetés ou vissés ou par soudure.

7.1.3 Les volets d'incendie doivent être facilement accessibles. Lorsqu'ils sont placés derrière des plafonds ou des vaigrages, ces plafonds ou vaigrages doivent être dotés d'une ouverture d'accès pour l'inspection qui porte le numéro d'identification du volet d'incendie. Le numéro d'identification du volet d'incendie doit également être marqué sur toutes les télécommandes prévues.

7.1.4 Les conduits de ventilation doivent être dotés d'ouvertures d'accès pour l'inspection et le nettoyage. Ces ouvertures d'accès doivent être situées à proximité des volets d'incendie.

7.1.5 Les orifices principaux d'arrivée et d'évacuation d'air des dispositifs de ventilation doivent pouvoir être fermés de l'exté-

zu verbinden. Soweit in Absatz 7.1.6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, müssen alle anderen Werkstoffe, die für den Bau von Kanälen, einschließlich der Isolierung, verwendet werden, ebenfalls nichtbrennbar sein. Kurze Kanäle jedoch, die im Allgemeinen nicht länger als 2 m sind und einen freien Querschnitt* von höchstens 0,02 m² haben, brauchen nicht aus Stahl oder einem gleichwertigen Werkstoff zu sein, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- .1 Die Kanäle müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen, der innen und außen mit schwer entflammenden Membranen verkleidet sein kann, die bei der verwendeten Stärke einen Heizwert von jeweils maximal 45 MJ/m² ihrer Oberfläche nicht überschreiten,
- .2 die Kanäle dürfen nur am Ende des Lüftungssystems verwendet werden und
- .3 die Kanäle dürfen, entlang des Kanals gemessen, nicht näher als 600 mm an einer Öffnung einer Trennfläche der Klasse „A“ oder „B“ einschließlich der durchlaufenden Decken der Klasse „B“ liegen.

7.1.2 Die folgenden Vorrichtungen sind in Übereinstimmung mit dem Code für Brandprüfverfahren zu prüfen:

- .1 Brandklappen, einschließlich ihrer zugehörigen Bedieneinrichtungen, wobei eine Brandprüfung nicht erforderlich ist für am unteren Ende des Kanals in Abzügen von Küchenherden angebrachte Klappen, die aus Stahl sein müssen und den Luftzug im Kanal versperren können müssen, sowie
- .2 Lüftungskanaldurchführungen in Trennflächen der Klasse „A“. Werden jedoch Stahlblechmanschetten bzw. Stützen mit den Lüftungskanälen durch genietete oder geschraubte Verbindungen oder durch Schweißung unmittelbar verbunden, so ist eine Brandprüfung nicht erforderlich.

7.1.3 Die Brandklappen müssen leicht zugänglich sein. Sofern sie hinter Decken oder Verkleidungen angeordnet sind, müssen diese Decken oder Verkleidungen mit einer Inspektionsklappe versehen sein, auf der die Identifikationsnummer der Brandklappe vermerkt ist. Die Identifikationsnummer einer Brandklappe ist auch auf allen bereitgestellten Fernbedien-Einrichtungen zu vermerken.

7.1.4 Lüftungskanäle sind mit Klappen zur Inspektion und Reinigung zu versehen. Die Klappen müssen in der Nähe der Brandklappen angeordnet sein.

7.1.5 Die Hauptein- und -austrittsöffnungen der Lüftungssysteme müssen von außerhalb der durch sie belüfteten Räume

* The term *free cross-sectional area* means, even in the case of a pre-insulated duct, the area calculated on the basis of the inner dimensions of the duct itself and not the insulation.

* Par «section libre», on entend, même dans le cas d'un conduit préalablement isolé, la section calculée à partir des dimensions intérieures du conduit, abstraction faite de l'isolant.

* Der Ausdruck *freier Querschnitt* bezeichnet, selbst im Fall eines vorisolierten Kanals, die Fläche, die auf der Grundlage der Innenabmessungen des Kanals selbst und nicht der Isolierung berechnet wird.

tilated. The means of closing shall be easily accessible as well as prominently and permanently marked and shall indicate the operating position of the closing device.

7.1.6 Combustible gaskets in flanged ventilation duct connections are not permitted within 600 mm of openings in "A" or "B" class divisions and in ducts required to be of "A" class construction.

7.1.7 Ventilation openings or air balance ducts between two enclosed spaces shall not be provided except as permitted by paragraphs 4.1.2.1 and 4.2.3.

7.2 Arrangement of ducts

7.2.1 The ventilation systems for machinery spaces of category A, vehicle spaces, ro-ro spaces, galleys, special category spaces and cargo spaces shall, in general, be separated from each other and from the ventilation systems serving other spaces. However, the galley ventilation systems on cargo ships of less than 4,000 gross tonnage and in passenger ships carrying not more than 36 passengers need not be completely separated from other ventilation systems, but may be served by separate ducts from a ventilation unit serving other spaces. In such a case, an automatic fire damper shall be fitted in the galley ventilation duct near the ventilation unit.

7.2.2 Ducts provided for the ventilation of machinery spaces of category A, galleys, vehicle spaces, ro-ro spaces or special category spaces shall not pass through accommodation spaces, service spaces, or control stations unless they comply with paragraph 7.2.4.

7.2.3 Ducts provided for the ventilation of accommodation spaces, service spaces or control stations shall not pass through machinery spaces of category A, galleys, vehicle spaces, ro-ro spaces or special category spaces unless they comply with paragraph 7.2.4.

7.2.4 As permitted by paragraphs 7.2.2 and 7.2.3 ducts shall be either:

.1.1 constructed of steel having a thickness of at least 3 mm for ducts with a free cross-sectional area of less than 0,075 m², at least 4 mm for ducts with a free cross-sectional area of between 0,075 m² and 0,45 m², at least 5 mm for ducts with a free cross-sectional area of over 0,45 m²;

rieur des locaux qu'ils desservent. Les moyens de fermeture doivent être facilement accessibles et être indiqués de façon claire et permanente et doivent signaler la position du dispositif d'arrêt.

7.1.6 Aucun joint en matériau combustible n'est autorisé dans les raccords à brides des conduits de ventilation à moins de 600 mm d'ouvertures pratiquées dans des cloisonnements du type «A» ou «B» ni dans les conduits qui doivent être d'une construction du type «A».

7.1.7 Aucune ouverture de ventilation ni aucun conduit d'équilibrage de l'air ne doit être prévu entre deux locaux fermés sauf dans les cas permis aux paragraphes 4.1.2.1 et 4.2.3.

7.2 Disposition des conduits

7.2.1 Les systèmes de ventilation des locaux de machines de la catégorie A, des locaux à véhicules, des espaces rouliers, des cuisines, des locaux de catégorie spéciale et des espaces à cargaison doivent, en général, être séparés les uns des autres et de ceux qui desservent d'autres locaux. Toutefois, les systèmes de ventilation des cuisines des navires de charge d'une jauge brute inférieure à 4 000 et des navires à passagers ne transportant pas plus de 36 passagers n'ont pas à être complètement séparés des autres systèmes de ventilation et peuvent être desservis par des conduits séparés à partir d'un groupe de ventilation qui dessert d'autres locaux. Dans ce cas, un volet d'incendie automatique doit être installé dans le conduit de ventilation des cuisines à proximité du groupe de ventilation.

7.2.2 Les conduits destinés à la ventilation des locaux de machines de la catégorie A, des cuisines, des locaux à véhicules, des espaces rouliers ou des locaux de catégorie spéciale ne doivent traverser ni les locaux d'habitation ni les locaux de service ni les postes de sécurité, à moins qu'ils ne satisfassent aux dispositions du paragraphe 7.2.4.

7.2.3 Les conduits destinés à la ventilation des locaux d'habitation, des locaux de service ou des postes de sécurité ne doivent traverser ni les locaux de machines de la catégorie A ni les cuisines ni les locaux à véhicules ni les espaces rouliers ni les locaux de catégorie spéciale, à moins qu'ils ne satisfassent aux dispositions du paragraphe 7.2.4.

7.2.4 Les conduits remplissant les conditions indiquées aux paragraphes 7.2.2 et 7.2.3 doivent être soit:

.1.1 en acier d'une épaisseur d'au moins 3 mm si leur section libre est inférieure à 0,075 m², d'au moins 4 mm si leur section libre est comprise entre 0,075 m² et 0,45 m² et d'au moins 5 mm si leur section libre est supérieure à 0,45 m²;

geschlossen werden können. Die Schließeinrichtungen müssen leicht zugänglich sowie auffällig und dauerhaft gekennzeichnet sein und sie müssen die Betriebsstellung der Schließeinrichtung anzeigen.

7.1.6 Brennbare Dichtungen in Flanschverbindungen von Lüftungskanälen sind innerhalb eines Abstands von 600 mm von Öffnungen in Trennflächen der Klasse „A“ oder „B“ und in Kanälen, deren Bauart der Klasse „A“ entsprechen muss, nicht zulässig.

7.1.7 Lüftungsöffnungen oder Luftausgleichskanäle zwischen zwei geschlossenen Räumen dürfen nicht vorgesehen werden, soweit es nicht nach den Absätzen 4.1.2.1 und 4.2.3 gestattet ist.

7.2 Anordnung der Lüftungskanäle

7.2.1 Lüftungssysteme für Maschinenräume der Kategorie A, Fahrzeugräume, Ro-Ro-Räume, Küchen, Sonderräume und Laderäume müssen im Allgemeinen voneinander und von den Lüftungssystemen, die andere Räume versorgen, getrennt sein. Die Lüftungssysteme für Küchen auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 4 000 und auf Fahrgastschiffen, die nicht mehr als 36 Fahrgäste befördern, brauchen jedoch nicht vollständig von anderen Lüftungssystemen getrennt zu sein; die Belüftung kann durch getrennte Kanäle von einer Belüftungseinheit, die andere Räume versorgt, erfolgen. In einem solchen Fall muss im Lüftungskanal der Küche nahe der Belüftungseinheit eine selbsttätige Brandklappe eingebaut sein.

7.2.2 Lüftungskanäle für Maschinenräume der Kategorie A, Küchen, Fahrzeugräume, Ro-Ro-Räume oder Sonderräume dürfen nicht durch Unterkunftsräume, Wirtschaftsräume oder Kontrollstationen führen, sofern sie nicht mit den in Absatz 7.2.4 festgelegten Bedingungen übereinstimmen.

7.2.3 Lüftungskanäle für Unterkunftsräume, Wirtschaftsräume oder Kontrollstationen dürfen nicht durch Maschinenräume der Kategorie A, Küchen, Fahrzeugräume, Ro-Ro-Räume oder Sonderräume führen, sofern sie nicht mit den in Absatz 7.2.4 festgelegten Bedingungen übereinstimmen.

7.2.4 Nach Maßgabe der Absätze 7.2.2 und 7.2.3 sind die Kanäle entweder

.1.1 bei einem freien Querschnitt von weniger als 0,075 m² aus Stahl mit einer Dicke von mindestens 3 mm hergestellt, bei einem freien Querschnitt zwischen 0,075 m² und 0,45 m² aus Stahl mit einer Dicke von mindestens 4 mm und bei einem freien Querschnitt von mehr als 0,45 m² aus Stahl mit einer Dicke von mindestens 5 mm,

.1.2 suitably supported and stiffened;	.1.2 convenablement supportés et renforcés;	.1.2 angemessen gehalten und versteift,
.1.3 fitted with automatic fire dampers close to the boundaries penetrated; and	.1.3 pourvus de volets d'incendie automatiques près des cloisonnements qu'ils traversent; et	.1.3 dicht an den durchbrochenen Begrenzungen mit selbsttätigen Brandklappen versehen und
.1.4 insulated to "A-60" class standard from the boundaries of the spaces they serve to a point at least 5 m beyond each fire damper;	.1.4 isolés conformément à la norme «A-60» depuis les cloisonnements constituant les limites des locaux ou espaces qu'ils desservent jusqu'à un point situé à 5 m au moins au-delà de chaque volet d'incendie;	.1.4 von den Begrenzungen der Räume, die sie versorgen, bis zu einem mindestens 5 m hinter jeder Brandklappe liegenden Punkt der Klasse „A-60“ entsprechend isoliert
or	soit	oder
.2.1 constructed of steel in accordance with paragraphs 7.2.4.1.1 and 7.2.4.1.2; and	.2.1 construits en acier conformément aux prescriptions des paragraphes 7.2.4.1.1 et 7.2.4.1.2; et	.2.1 entsprechend den Absätzen 7.2.4.1.1 und 7.2.4.1.2 aus Stahl hergestellt und
.2.2 insulated to "A-60" class standard throughout the spaces they pass through, except for ducts that pass through spaces of category (9) or (10) as defined in paragraph 2.2.3.2.2.	.2.2 isolés conformément à la norme «A-60» dans tous les locaux ou espaces qu'ils traversent, sauf s'ils traversent des locaux et espaces de la catégorie 9) ou 10) tels que définis au paragraphe 2.2.3.2.2.	.2.2 im Bereich der gesamten Räume, durch die sie führen, ausgenommen Kanäle, die durch Räume der Kategorien (9) oder (10) nach Absatz 2.2.3.2.2 führen, der Klasse „A-60“ entsprechend isoliert.
7.2.5 For the purposes of paragraphs 7.2.4.1.4 and 7.2.4.2.2, ducts shall be insulated over their entire cross-sectional external surface. Ducts that are outside but adjacent to the specified space, and share one or more surfaces with it, shall be considered to pass through the specified space, and shall be insulated over the surface they share with the space for a distance of 450 mm past the duct.	7.2.5 Aux fins des paragraphes 7.2.4.1.4 et 7.2.4.2.2, les conduits doivent être isolés sur toute la surface extérieure de leur section. Les conduits qui sont situés à l'extérieur du local ou espace spécifié mais lui sont contigus et qui ont une ou plusieurs surfaces en commun avec lui doivent être considérés comme le traversant et doivent être isolés sur toute la surface qu'ils partagent avec ce local ou espace sur une distance de 450 mm au-delà du conduit.	7.2.5 Für die Zwecke der Absätze 7.2.4.1.4 und 7.2.4.2.2 müssen die Kanäle an ihrer gesamten querschnittlichen äußeren Oberfläche isoliert sein. Kanäle, die sich außerhalb des bezeichneten Raumes befinden, aber an diesen angrenzen und eine oder mehrere Oberflächen mit diesem gemeinsam haben, gelten als durch den bezeichneten Raum führend und müssen an der Oberfläche, die sie mit dem Raum gemeinsam haben, 450 mm über den Kanal hinaus isoliert sein.
7.2.6 Where it is necessary that a ventilation duct passes through a main vertical zone division, an automatic fire damper shall be fitted adjacent to the division. The damper shall also be capable of being manually closed from each side of the division. The control location shall be readily accessible and be clearly and prominently marked. The duct between the division and the damper shall be constructed of steel in accordance with paragraphs 7.2.4.1.1 and 7.2.4.1.2 and insulated to at least the same fire integrity as the division penetrated. The damper shall be fitted on at least one side of the division with a visible indicator showing the operating position of the damper.	7.2.6 Lorsqu'il est nécessaire qu'un conduit de ventilation traverse un cloisonnement de tranche verticale principale, un volet d'incendie automatique doit être installé à côté du cloisonnement. Ce volet doit également pouvoir être fermé manuellement de chaque côté du cloisonnement. La commande doit être située dans un endroit facile d'accès et être signalée de façon claire et bien visible. La longueur de conduit située entre le cloisonnement et le volet doit être construite en acier conformément aux dispositions des paragraphes 7.2.4.1.1 et 7.2.4.1.2 et être isolée de manière à avoir au moins la même intégrité au feu que le cloisonnement qu'elle traverse. Le volet doit être muni, sur un côté au moins du cloisonnement, d'un indicateur bien en vue montrant la position du volet.	7.2.6 Ist es erforderlich, dass ein Lüftungskanal durch eine Trennfläche eines senkrechten Hauptbrandabschnitts führt, so ist eine selbsttätige Brandklappe an der Trennfläche vorzusehen. Die Brandklappe muss außerdem von beiden Seiten der Trennfläche von Hand geschlossen werden können. Die Bedienstelle muss leicht zugänglich und deutlich und auffällig gekennzeichnet sein. Der Kanal zwischen der Trennfläche und der Brandklappe muss in Übereinstimmung mit den Absätzen 7.2.4.1.1 und 7.2.4.1.2 aus Stahl hergestellt und mindestens so isoliert sein, dass er dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer erreicht wie die durchbrochene Trennfläche. Die Brandklappe muss mindestens auf einer Seite der Trennfläche mit einer Anzeigevorrichtung versehen sein, welche die Betriebsstellung der Klappe anzeigt.
7.3 Details of fire dampers and duct penetrations	7.3 Description des volets d'incendie et des passages de conduits	7.3 Einzelheiten der Brandklappen und Lüftungskanaldurchführungen
7.3.1 Ducts passing through "A" class divisions shall meet the following requirements:	7.3.1 Les conduits qui traversent des cloisonnements du type «A» doivent satisfaire aux prescriptions ci-après:	7.3.1 Kanäle, die durch Trennflächen der Klasse „A“ führen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
.1 where a thin plated duct with a free cross sectional area equal to, or less than, 0.02 m ² passes through "A" class divisions, the opening shall be fitted with a steel sheet sleeve having a thickness of at least 3 mm and a length of at least 200 mm, divided preferably into 100 mm on each side of a bulkhead or, in the case of a deck, wholly laid on the lower side of the decks penetrated;	.1 lorsqu'un conduit ayant une paroi peu épaisse et une section libre inférieure ou égale à 0,02 m ² traverse des cloisonnements du type «A», les traversées doivent être pourvues d'un manchon en acier ayant une épaisseur d'au moins 3 mm et une longueur d'au moins 200 mm, répartie de préférence à raison de 100 mm de part et d'autre de la cloison ou, dans le cas d'un pont, entièrement située sur la face inférieure du	.1 Führt ein Kanal aus dünnem Blech mit einem freien Querschnitt von 0,02 m ² oder weniger durch Trennflächen der Klasse „A“, so muss die Öffnung mit einer Stahlblechmanschette versehen sein, die eine Wanddicke von mindestens 3 mm und eine Länge von mindestens 200 mm hat, wobei die Manschette nach Möglichkeit in 100 mm auf jeder Seite des Schottes aufzuteilen ist oder im Falle eines Decks in ihrer Gesamtheit

- pont que traverse le conduit;
- .2 where ventilation ducts with a free cross-sectional area exceeding 0.02 m^2 , but not more than 0.075 m^2 , pass through "A" class divisions, the openings shall be lined with steel sheet sleeves. The ducts and sleeves shall have a thickness of at least 3 mm and a length of at least 900 mm. When passing through bulkheads, this length shall be divided preferably into 450 mm on each side of the bulkhead. These ducts, or sleeves lining such ducts, shall be provided with fire insulation. The insulation shall have at least the same fire integrity as the division through which the duct passes; and
- .3 automatic fire dampers shall be fitted in all ducts with a free cross-sectional area exceeding 0.075 m^2 that pass through "A" class divisions. Each damper shall be fitted close to the division penetrated and the duct between the damper and the division penetrated shall be constructed of steel in accordance with paragraphs 7.2.4.2.1 and 7.2.4.2.2. The fire damper shall operate automatically, but shall also be capable of being closed manually from both sides of the division. The damper shall be fitted with a visible indicator which shows the operating position of the damper. Fire dampers are not required, however, where ducts pass through spaces surrounded by "A" class divisions, without serving those spaces, provided those ducts have the same fire integrity as the divisions which they penetrate. A duct of cross-sectional area exceeding 0.075 m^2 shall not be divided into smaller ducts at the penetration of an "A" class division and then recombined into the original duct once through the division to avoid installing the damper required by this provision.
- 7.3.2 Ventilation ducts with a free cross-sectional area exceeding 0.02 m^2 passing through "B" class bulkheads shall be lined with steel sheet sleeves of 900 mm in length, divided preferably into 450 mm on each side of the bulkheads unless the duct is of steel for this length.
- 7.3.3 All fire dampers shall be capable of manual operation. The dampers shall have a direct mechanical means of release or, alternatively, be closed by electrical, hydraulic, or pneumatic operation. All dampers shall be manually operable from both sides of the division. Automatic fire dampers, including those capable of
- .2 lorsque des conduits de ventilation ayant une section libre supérieure à $0,02 \text{ m}^2$, mais ne dépassant pas $0,075 \text{ m}^2$, traversent des cloisonnements du type «A», les traversées doivent comporter des manchons en acier. Les conduits et les manchons doivent avoir une épaisseur d'au moins 3 mm et une longueur d'au moins 900 mm. Pour les traversées de cloison, cette longueur doit être répartie de préférence à raison de 450 mm de part et d'autre de la cloison. Ces conduits ou les manchons qui les recouvrent doivent comporter une isolation contre l'incendie. L'intégrité au feu de l'isolation doit être au moins égale à celle du cloisonnement que le conduit traverse; et
- .3 des volets d'incendie automatiques doivent être installés dans tous les conduits ayant une section libre supérieure à $0,075 \text{ m}^2$ qui traversent des cloisonnements du type «A». Chaque volet doit être installé à proximité du cloisonnement traversé et la longueur du conduit située entre le volet et le cloisonnement traversé doit être construite en acier conformément aux dispositions des paragraphes 7.2.4.2.1 et 7.2.4.2.2. Le volet d'incendie doit fonctionner automatiquement et doit également pouvoir être fermé manuellement des deux côtés du cloisonnement. Le volet doit être pourvu d'un indicateur bien en vue montrant la position du volet. Des volets d'incendie ne sont cependant pas obligatoires lorsque les conduits traversent, sans les desservir, des locaux entourés de cloisonnements du type «A», à condition que ces conduits aient la même intégrité au feu que les cloisonnements qu'ils traversent. Un conduit dont la section est supérieure à $0,075 \text{ m}^2$ ne doit pas se subdiviser en conduits plus petits à l'endroit où il traverse un cloisonnement du type «A» puis rejoindre le conduit de l'autre côté du cloisonnement pour éviter d'installer le volet d'incendie exigé par la présente disposition.
- 7.3.2 Les passages de conduits de ventilation ayant une section libre supérieure à $0,02 \text{ m}^2$ qui traversent des cloisons du type «B» doivent comporter des manchons en acier d'une longueur de 900 mm, répartie de préférence à raison de 450 mm de part et d'autre de la cloison, à moins que les conduits ne soient en acier sur cette longueur.
- 7.3.3 Tous les volets d'incendie doivent pouvoir être commandés manuellement. Ils doivent comporter un moyen d'actionnement mécanique direct ou, à défaut, être fermés par commande électrique, hydraulique ou pneumatique. Tous les volets doivent pouvoir être commandés manuellement des deux côtés du cloisonnement.
- auf der unteren Seite des durchbrochenen Decks liegen muss;
- .2 führen Lüftungskanäle mit einem freien Querschnitt von mehr als $0,02 \text{ m}^2$, aber nicht mehr als $0,075 \text{ m}^2$, durch Trennflächen der Klasse „A“, so müssen die Öffnungen mit Stahlblechmanschetten ausgekleidet sein. Die Kanäle und die Manschetten müssen mindestens 3 mm dick und mindestens 900 mm lang sein. Führen sie durch Schotte, so ist diese Länge nach Möglichkeit in 450 mm auf jeder Seite des Schottes aufzuteilen. Diese Kanäle oder die solche Kanäle umkleidenden Manschetten müssen mit einer Brandschutzisolierung versehen sein. Die Isolierung muss mindestens dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer haben wie die Trennfläche, durch die der Kanal führt, und
- .3 in alle Kanäle mit einem freien Querschnitt von mehr als $0,075 \text{ m}^2$, die durch Trennflächen der Klasse „A“ führen, müssen selbsttätige Brandklappen eingebaut sein. Jede Brandklappe muss nahe der durchbrochenen Trennfläche eingebaut sein und der Kanal zwischen der Klappe und der durchbrochenen Trennfläche muss in Übereinstimmung mit den Absätzen 7.2.4.2.1 und 7.2.4.2.2 aus Stahl hergestellt sein. Die Brandklappe muss selbsttätig arbeiten, muss aber auch von beiden Seiten der Trennfläche von Hand zu schließen sein. Die Brandklappe muss mit einer Anzeigevorrichtung versehen sein, welche die Betriebsstellung der Klappe anzeigt. Brandklappen sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Kanäle durch Räume führen, die von Trennflächen der Klasse „A“ umgeben sind und nicht von diesen Kanälen versorgt werden, sofern diese Kanäle dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer wie die von ihnen durchbrochenen Trennflächen aufweisen. Ein Kanal mit einem Querschnitt von mehr als $0,075 \text{ m}^2$ darf an der Durchbrechung einer Trennfläche der Klasse „A“ nicht in kleinere Kanäle aufgeteilt und hinter der durchbrochenen Trennfläche wieder in den ursprünglichen Kanal zusammengeführt werden, um den Einbau der nach dieser Bestimmung erforderlichen Brandklappe zu vermeiden.
- 7.3.2 Lüftungskanäle mit einem freien Querschnitt von mehr als $0,02 \text{ m}^2$, die durch Schotte der Klasse „B“ führen, müssen mit Stahlblechmanschetten von 900 mm Länge umkleidet sein, die nach Möglichkeit in 450 mm auf jeder Seite des Schottes aufgeteilt sind, sofern nicht der Kanal auf dieser Länge aus Stahl ist.
- 7.3.3 Alle Brandklappen müssen eine Handauslösung ermöglichen. Die Brandklappen müssen über eine direkte mechanische Auslösevorrichtung verfügen oder alternativ mittels elektrischer, hydraulischer oder pneumatischer Bedienung geschlossen werden können. Alle Klappen müssen von beiden Seiten der Trennfläche von

remote operation, shall have a failsafe mechanism that will close the damper in a fire even upon loss of electrical power or hydraulic or pneumatic pressure loss. Remotely operated fire dampers shall be capable of being reopened manually at the damper.

7.4 Ventilation systems for passenger ships carrying more than 36 passengers

7.4.1 In addition to the requirements in sections 7.1, 7.2 and 7.3, the ventilation system of a passenger ship carrying more than 36 passengers shall also meet the following requirements.

7.4.2 In general, the ventilation fans shall be so arranged that the ducts reaching the various spaces remain within a main vertical zone.

7.4.3 Stairway enclosures shall be served by an independent ventilation fan and duct system (exhaust and supply) which shall not serve any other spaces in the ventilation systems.

7.4.4 A duct, irrespective of its cross-section, serving more than one 'tween-deck accommodation space, service space or control station, shall be fitted, near the penetration of each deck of such spaces, with an automatic smoke damper that shall also be capable of being closed manually from the protected deck above the damper. Where a fan serves more than one 'tween-deck space through separate ducts within a main vertical zone, each dedicated to a single 'tween-deck space, each duct shall be provided with a manually operated smoke damper fitted close to the fan.

7.4.5 Vertical ducts shall, if necessary, be insulated as required by tables 9.1 and 9.2. Ducts shall be insulated as required for decks between the space they serve and the space being considered, as applicable.

7.5 Exhaust ducts from galley ranges

7.5.1 Requirements for passenger ships carrying more than 36 passengers

7.5.1.1 In addition to the requirements in sections 7.1, 7.2 and 7.3, exhaust ducts from galley ranges shall be constructed in accordance with paragraphs 7.2.4.2.1 and 7.2.4.2.2 and insulated to "A-60" class standard throughout accommodation spaces, service spaces, or control stations they pass through. They shall also be fitted with:

Les volets d'incendie automatiques, y compris ceux qui peuvent être commandés à distance, doivent comporter un mécanisme de sécurité intrinsèque leur permettant de se fermer lors d'un incendie même en cas de panne d'énergie électrique ou de perte de pression hydraulique ou pneumatique. Les volets d'incendie commandés à distance doivent pouvoir être rouverts manuellement à leur emplacement.

7.4 Systèmes de ventilation à bord des navires à passagers transportant plus de 36 passagers

7.4.1 Outre les prescriptions des paragraphes 7.1, 7.2 et 7.3, le système de ventilation d'un navire à passagers transportant plus de 36 passagers doit satisfaire aux prescriptions ci-après.

7.4.2 En général, les ventilateurs doivent être disposés de façon que les conduits débouchant dans les divers locaux restent à l'intérieur d'une tranche verticale principale.

7.4.3 Les entourages d'escalier doivent être desservis par un ventilateur et un système de conduits (évacuation d'air vicié et arrivée d'air frais) indépendants qui ne desservent aucun autre local relié au système de ventilation.

7.4.4 Quelle que soit sa section, un conduit desservant plus d'un entrepont, local d'habitation, local de service ou poste de sécurité doit être pourvu, à proximité de l'endroit où il traverse chacun des ponts de ces locaux, d'un volet coupe-fumée automatique qui puisse également être fermé manuellement depuis le pont protégé situé au-dessus de lui. Si, à l'intérieur d'une tranche verticale principale, un ventilateur dessert plus d'un entrepont au moyen de conduits distincts, destinés chacun à un seul entrepont, chaque conduit doit être pourvu, à proximité du ventilateur, d'un volet coupe-fumée à commande manuelle.

7.4.5 L'isolation des conduits verticaux doit satisfaire, si nécessaire, aux normes prescrites dans les tableaux 9.1 et 9.2. L'isolation des conduits doit être celle qui est requise pour les ponts entre le local qu'ils desservent et le local considéré.

7.5 Conduits d'évacuation des fourneaux des cuisines

7.5.1 Prescriptions applicables aux navires à passagers transportant plus de 36 passagers

7.5.1.1 Outre les prescriptions des sections 7.1, 7.2 et 7.3, les conduits d'évacuation des fourneaux des cuisines doivent être construits conformément aux paragraphes 7.2.4.2.1 et 7.2.4.2.2 et être isolés conformément à la norme «A-60» à l'intérieur des locaux d'habitation, des locaux de service ou des postes de sécurité qu'ils traversent. Ils doivent également être pourvus:

Hand betätigt werden können. Selbsttätige Brandklappen, einschließlich fernbedienbarer Klappen, müssen über einen ausfallsicheren Mechanismus verfügen, der die Klappe bei einem Brand selbst bei Stromausfall oder bei hydraulischem oder pneumatischem Druckverlust schließt. Fernbedienbare Brandklappen müssen an der Klappe von Hand wieder geöffnet werden können.

7.4 Lüftungssysteme für Fahrgastschiffe, die mehr als 36 Fahrgäste befördern

7.4.1 Zusätzlich zu den in den Absätzen 7.1, 7.2 und 7.3 genannten Vorschriften muss das Lüftungssystem eines Fahrgastschiffs, das mehr als 36 Fahrgäste befördert, die folgenden Vorschriften erfüllen.

7.4.2 Grundsätzlich müssen die Lüfter so angeordnet sein, dass die zu den verschiedenen Räumen führenden Kanäle innerhalb desselben senkrechten Hauptbrandabschnitts bleiben.

7.4.3 Treppenschächte müssen durch ein unabhängiges Lüfter- und Kanalsystem belüftet sein (Abluft und Zuluft), das keine anderen Räume innerhalb des Lüftungssystems versorgen darf.

7.4.4 Ein Kanal, ungeachtet seines Querschnitts, der mehrere Unterkunftsräume, Wirtschaftsräume oder Kontrollstationen in einem Zwischendeck versorgt, muss nahe der Durchbrechung jedes Decks solcher Räume mit einer selbsttätigen Rauchklappe versehen sein, die auch von dem geschützten Deck oberhalb der Klappe von Hand geschlossen werden können muss. Wenn ein Lüfter mehr als ein Zwischendeck über getrennte Kanäle innerhalb desselben senkrechten Hauptbrandabschnitts versorgt, von denen jeder eigens für ein einzelnes Zwischendeck vorgesehen ist, muss jeder Kanal mit einer handbetätigten Rauchklappe versehen sein, die nahe am Lüfter angebracht ist.

7.4.5 Senkrechte Kanäle müssen nötigenfalls nach den Tabellen 9.1 und 9.2 isoliert sein. Die Kanäle müssen, soweit anwendbar, entsprechend den Vorschriften isoliert sein, die für die Decks gelten, die sich zwischen dem Raum, den die Kanäle versorgen, und dem betreffenden Raum befinden.

7.5 Abzüge der Küchenherde

7.5.1 Vorschriften für Fahrgastschiffe, die mehr als 36 Fahrgäste befördern

7.5.1.1 Zusätzlich zu den in den Absätzen 7.1, 7.2 und 7.3 genannten Vorschriften müssen die Abzüge der Küchenherde in Übereinstimmung mit den Absätzen 7.2.4.2.1 und 7.2.4.2.2 gebaut und im Bereich der gesamten Unterkunftsräume, Wirtschaftsräume oder Kontrollstationen, durch die sie führen, entsprechend der Klasse „A-60“ isoliert sein. Sie müssen ebenfalls versehen sein mit

- | | | |
|--|---|--|
| <p>.1 a grease trap readily removable for cleaning unless an alternative approved grease removal system is fitted;</p> | <p>.1 d'un filtre à graisse pouvant être facilement enlevé pour être nettoyé ou d'un autre dispositif approuvé permettant d'éliminer les graisses;</p> | <p>.1 einem Fettfilter, der zum Reinigen leicht herausgenommen werden kann, sofern nicht ein andersartiges zugelassenes System zur Entfernung des Fettes verwendet wird;</p> |
| <p>.2 a fire damper located in the lower end of the duct at the junction between the duct and the galley range hood which is automatically and remotely operated and, in addition, a remotely operated fire damper located in the upper end of the duct close to the outlet of the duct;</p> | <p>.2 d'un volet d'incendie à télécommande automatique situé à l'extrémité inférieure du conduit, au raccordement du conduit à la hotte du fourneau des cuisines, et, en outre, d'un volet d'incendie télécommandé situé à l'extrémité supérieure du conduit, à proximité de sa sortie;</p> | <p>.2 einer am unteren Ende des Kanals am Anschlusspunkt zwischen dem Kanal und der Küchenherdabzugshaube angebrachten Brandklappe, die selbsttätig und fernbedienbar arbeitet, sowie zusätzlich einer am oberen Ende des Kanals in der Nähe der Austrittsöffnung des Kanals angebrachten fernbedienbaren Brandklappe;</p> |
| <p>.3 a fixed means for extinguishing a fire within the duct;</p> | <p>.3 d'un dispositif fixe permettant d'éteindre un incendie à l'intérieur du conduit;</p> | <p>.3 fest eingebauten Einrichtungen zum Löschen eines Brandes innerhalb des Kanals;</p> |
| <p>.4 remote-control arrangements for shutting off the exhaust fans and supply fans, for operating the fire dampers mentioned in paragraph 7.5.1.1.2 and for operating the fire-extinguishing system, which shall be placed in a position outside the galley close to the entrance to the galley. Where a multi-branch system is installed, a remote means located with the above controls shall be provided to close all branches exhausting through the same main duct before an extinguishing medium is released into the system; and</p> | <p>.4 de commandes à distance qui permettent d'arrêter les ventilateurs aspirants et les ventilateurs refoulants et de faire fonctionner les volets d'incendie mentionnés au paragraphe 7.5.1.1.2, ainsi que le dispositif d'extinction de l'incendie, et qui soient placées à l'extérieur de la cuisine mais à proximité de son entrée. Lorsqu'un circuit à conduits multiples est installé, un dispositif télécommandé situé au même endroit que les commandes susmentionnées doit être prévu pour fermer tous les conduits débouchant sur le même conduit principal avant d'introduire un agent d'extinction dans le circuit; et</p> | <p>.4 außerhalb der Küche in der Nähe des Eingangs angebrachten Fernbedien-Einrichtungen zum Abstellen der Ablüfter und Zulufter, zum Bedienen der Brandklappen nach Absatz 7.5.1.1.2 und zum Bedienen des Feuerlöschsystems. Ist ein Feuerlöschsystem mit mehreren Zweigleitungen eingebaut, so müssen Fernbedien-Einrichtungen neben den oben angegebenen Fernbedien-Einrichtungen vorhanden sein, mit denen alle Zweigleitungen, aus denen die Abluft durch denselben Hauptkanal abgesaugt wird, geschlossen werden können, bevor ein Löschmittel in das Kanalsystem eingegeben wird;</p> |
| <p>.5 suitably located hatches for inspection and cleaning, including one provided close to the exhaust fan and one fitted in the lower end where grease accumulates.</p> | <p>.5 d'ouvertures d'accès convenablement placées pour l'inspection et le nettoyage, dont une à proximité du ventilateur aspirant et une à l'extrémité inférieure où la graisse s'accumule.</p> | <p>.5 an geeigneten Stellen angeordneten Klappen für Inspektion und Reinigung, einschließlich einer in der Nähe des Ablüfters angebrachten Klappe und einer am unteren Ende, wo sich das Fett sammelt, eingebauten Klappe.</p> |

7.5.1.2 Exhaust ducts from ranges for cooking equipment installed on open decks shall conform to paragraph 7.5.1.1, as applicable, when passing through accommodation spaces or spaces containing combustible materials.

7.5.1.2 Les conduits d'évacuation des fourneaux des équipements de cuisine installés sur des ponts découverts doivent être conformes aux dispositions applicables du paragraphe 7.5.1.1 lorsqu'ils traversent des locaux d'habitation ou des locaux contenant des matériaux combustibles.

7.5.1.2 Sind Abzüge von Kochgeräten, die auf offenen Decks installiert sind, durch Unterkunftsräume oder Räume geführt, die brennbare Werkstoffe enthalten, so müssen diese Abzüge, soweit anwendbar, Absatz 7.5.1.1 entsprechen.

7.5.2 Requirements for cargo ships and passenger ships carrying not more than 36 passengers

When passing through accommodation spaces or spaces containing combustible materials, the exhaust ducts from galley ranges shall be constructed in accordance with paragraphs 7.2.4.1.1 and 7.2.4.1.2. Each exhaust duct shall be fitted with:

7.5.2 Prescriptions applicables aux navires de charge et aux navires à passagers ne transportant pas plus de 36 passagers

Les conduits d'évacuation des fourneaux des cuisines doivent être construits conformément aux dispositions des paragraphes 7.2.4.1.1 et 7.2.4.1.2 lorsqu'ils traversent des locaux d'habitation ou des locaux contenant des matériaux combustibles. Chaque conduit d'évacuation doit être pourvu:

7.5.2 Vorschriften für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe, die nicht mehr als 36 Fahrgäste befördern

Wenn Abzüge von Küchenherden durch Unterkunftsräume oder Räume geführt sind, die brennbare Werkstoffe enthalten, müssen diese Abzüge in Übereinstimmung mit den Absätzen 7.2.4.1.1 und 7.2.4.1.2 gebaut sein. Jeder Abzug muss versehen sein mit

- | | | |
|--|--|---|
| <p>.1 a grease trap readily removable for cleaning;</p> | <p>.1 d'un filtre à graisse pouvant être facilement enlevé pour être nettoyé;</p> | <p>.1 einem Fettfilter, der zum Reinigen leicht herausgenommen werden kann;</p> |
| <p>.2 an automatically and remotely operated fire damper located in the lower end of the duct at the junction between the duct and the galley range hood and, in addition, a remotely operated fire damper in the upper end of the duct close to the outlet of the duct;</p> | <p>.2 d'un volet d'incendie à télécommande automatique situé à l'extrémité inférieure du conduit, au raccordement du conduit à la hotte du fourneau des cuisines et, en outre, d'un volet d'incendie télécommandé situé à l'extrémité supérieure du conduit, à proximité de sa sortie;</p> | <p>.2 einer selbsttätigen und fernbedienbaren Brandklappe, die am unteren Ende des Kanals am Anschlusspunkt zwischen dem Kanal und der Küchenherdabzugshaube angebracht ist, sowie zusätzlich einer am oberen Ende des Kanals in der Nähe der Austrittsöffnung des Kanals angebrachten fernbedienbaren Brandklappe;</p> |

- .3 arrangements, operable from within the galley, for shutting off the exhaust and supply fans; and
- .4 fixed means for extinguishing a fire within the duct.

7.6 Ventilation rooms serving machinery spaces of category A containing internal combustion machinery

7.6.1 Where a ventilation room serves only such an adjacent machinery space and there is no fire division between the ventilation room and the machinery space, the means for closing the ventilation duct or ducts serving the machinery space shall be located outside of the ventilation room and machinery space.

7.6.2 Where a ventilation room serves such a machinery space as well as other spaces and is separated from the machinery space by a "A-0" class division, including penetrations, the means for closing the ventilation duct or ducts for the machinery space can be located in the ventilation room.

7.7 Ventilation systems for laundries in passenger ships carrying more than 36 passengers

Exhaust ducts from laundries and drying rooms of category (13) spaces as defined in paragraph 2.2.3.2.2 shall be fitted with:

- .1 filters readily removable for cleaning purposes;
- .2 a fire damper located in the lower end of the duct which is automatically and remotely operated;
- .3 remote-control arrangements for shutting off the exhaust fans and supply fans from within the space and for operating the fire damper mentioned in paragraph 7.7.2; and
- .4 suitably located hatches for inspection and cleaning."

Regulation 10 – Firefighting

7 Paragraph 1 is replaced with the following:

"1 Purpose

1.1 The purpose of this regulation is to suppress and swiftly extinguish a fire in the space of origin, except for paragraph 1.2. For this purpose, the following functional requirements shall be met:

- .1 fixed fire-extinguishing systems shall be installed having due regard to the fire growth potential of the protected spaces; and

- .3 de dispositifs permettant d'arrêter, depuis la cuisine, les ventilateurs aspirants et refoulants; et
- .4 d'un dispositif fixe permettant d'éteindre un incendie à l'intérieur du conduit.

7.6 Locaux de ventilation desservant des chambres des machines de la catégorie A qui contiennent des machines à combustion interne

7.6.1 Lorsqu'un local de ventilation ne dessert qu'une chambre des machines adjacente de ce type et qu'il n'existe pas de cloisonnement d'incendie entre le local de ventilation et la chambre des machines, le dispositif de fermeture du ou des conduits de ventilation desservant la chambre des machines doit être situé à l'extérieur du local de ventilation et de la chambre des machines.

7.6.2 Lorsqu'un local de ventilation dessert une chambre des machines de ce type ainsi que d'autres locaux et est séparé de la chambre des machines par un cloisonnement du type «A-0», traversées comprises, le dispositif de fermeture du ou des conduits de ventilation desservant la chambre des machines peut être situé dans le local de ventilation.

7.7 Systèmes de ventilation des buanderies des navires à passagers transportant plus de 36 passagers

Les conduits d'évacuation des buanderies et des séchoirs des locaux de la catégorie (13) définie au paragraphe 2.2.3.2.2 doivent être pourvus:

- .1 de filtres pouvant être facilement enlevés pour être nettoyés;
- .2 d'un volet d'incendie à télécommande automatique situé à l'extrémité inférieure du conduit;
- .3 de commandes à distance qui permettent d'arrêter les ventilateurs aspirants et les ventilateurs refoulants depuis l'intérieur du local et de faire fonctionner le volet d'incendie mentionné au paragraphe 7.7.2; et
- .4 d'ouvertures d'accès convenablement placées pour l'inspection et le nettoyage.»

Règle 10 – Lutte contre l'incendie

7 Le texte du paragraphe 1 est remplacé par le suivant:

«1 Objet

1.1 La présente règle a pour objet de confiner et d'éteindre rapidement un incendie dans le local ou espace où il a pris naissance, sauf dans le cas prévu au paragraphe 1.2. À cette fin, les prescriptions fonctionnelles ci-après doivent être respectées:

- .1 il faut installer des dispositifs fixes d'extinction de l'incendie qui tiennent dûment compte du potentiel de développement de l'incendie des locaux protégés; et

- .3 von der Küche aus bedienbaren Vorrichtungen zum Abstellen der Ablüfter und Zulufter;
- .4 fest eingebauten Einrichtungen zum Löschen eines Brandes innerhalb des Kanals.

7.6 Lüftungsräume, die Maschinenräume der Kategorie A versorgen, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden

7.6.1 Versorgt ein Lüftungsraum nur einen solchen angrenzenden Maschinenraum und befindet sich keine feuerwiderstandsfähige Trennfläche zwischen dem Lüftungsraum und dem Maschinenraum, so muss die Schließeinrichtung des Lüftungskanals oder der Lüftungskanäle, die den Maschinenraum versorgen, außerhalb des Lüftungsraums und des Maschinenraums angeordnet sein.

7.6.2 Versorgt ein Lüftungsraum einen solchen Maschinenraum sowie andere Räume und ist er vom Maschinenraum durch eine Trennfläche der Klasse „A-0“ getrennt, einschließlich Durchbrechungen, so kann die Schließeinrichtung des Lüftungskanals oder der Lüftungskanäle für den Maschinenraum im Lüftungsraum angeordnet sein.

7.7 Lüftungssysteme für Wäschereien auf Fahrgastschiffen, die mehr als 36 Fahrgäste befördern

Abzüge aus Wäschereien und Trockenräumen in Räumen der Kategorie (13) nach Absatz 2.2.3.2.2 müssen versehen sein mit

- .1 Filtern, die zum Reinigen leicht herausgenommen werden können;
- .2 einer am unteren Ende des Kanals angebrachten Brandklappe, die selbsttätig und fernbedienbar arbeitet;
- .3 Fernbedien-Einrichtungen zum Abstellen der Ablüfter und Zulufter von innerhalb des Raumes aus und zum Bedienen der Brandklappe nach Absatz 7.7.2;
- .4 an geeigneten Stellen angeordneten Klappen für Inspektion und Reinigung.“

Regel 10 – Brandbekämpfung

7 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1 Ziel

1.1 Ziel dieser Regel ist es, einen Brand zu unterdrücken und im Raum seiner Entstehung schnell zu löschen, mit Ausnahme des Absatzes 1.2. Für dieses Ziel müssen die folgenden funktionalen Anforderungen erfüllt sein:

- .1 Es müssen fest eingebaute Feuerlöschsysteme vorhanden sein, wobei das Brandentwicklungsvermögen der geschützten Räume angemessen zu berücksichtigen ist, und

.2 fire-extinguishing appliances shall be readily available.

1.2 For open-top container holds and on deck container stowage areas on ships designed to carry containers on or above the weather deck, constructed on or after 1 January 2016, fire protection arrangements shall be provided for the purpose of containing a fire in the space or area of origin and cooling adjacent areas to prevent fire spread and structural damage.”

8 In paragraph 2.1.3, the words “, other than those included in paragraph 7.3.2,” are added between the words “cargo ships” and “the diameter”.

9 In paragraph 2.2.4.1.2, the words “, other than those included in paragraph 7.3.2,” are added between the words “cargo ship” and “need”.

10 The following new paragraph is added after paragraph 7.2:

“7.3 Firefighting for ships constructed on or after 1 January 2016 designed to carry containers on or above the weather deck.

7.3.1 Ships shall carry, in addition to the equipment and arrangements required by paragraphs 1 and 2, at least one water mist lance.

7.3.1.1 The water mist lance shall consist of a tube with a piercing nozzle which is capable of penetrating a container wall and producing water mist inside a confined space (container, etc.) when connected to the fire main.

7.3.2 Ships designed to carry five or more tiers of containers on or above the weather deck shall carry, in addition to the requirements of paragraph 7.3.1, mobile water monitors as follows:

.1 ships with breadth less than 30 m: at least two mobile water monitors; or

.2 ships with breadth of 30 m or more: at least four mobile water monitors.

7.3.2.1 The mobile water monitors, all necessary hoses, fittings and required fixing hardware shall be kept ready for use in a location outside the cargo space area not likely to be cut off in the event of a fire in the cargo spaces.

7.3.2.2 A sufficient number of fire hydrants shall be provided such that:

.1 all provided mobile water monitors can be operated simultaneously for creating

.2 les appareils d’extinction de l’incendie doivent être rapidement disponibles.

1.2 Dans le cas des cales à conteneurs ouvertes et des zones d’arrimage de conteneurs en pontée à bord des navires conçus pour transporter des conteneurs sur le pont exposé ou au-dessus qui sont construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, il faut prévoir des dispositifs de protection contre l’incendie qui permettent de confiner l’incendie dans le local, l’espace ou la zone où il a pris naissance et de refroidir les zones adjacentes afin de prévenir une propagation de l’incendie et tout dommage à la structure.”

8 Au paragraphe 2.1.3, les mots «autres que ceux qui sont indiqués au paragraphe 7.3.2,» sont ajoutés entre les mots «navires de charge» et «il suffit que».

9 Au paragraphe 2.2.4.1.2, les mots «autres que ceux qui sont indiqués au paragraphe 7.3.2,» sont ajoutés entre les mots «navires de charge» et «il ne peut».

10 Le nouveau paragraphe suivant est ajouté après le paragraphe 7.2:

«7.3 Lutte contre l’incendie à bord des navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date qui sont conçus pour transporter des conteneurs sur le pont exposé ou au-dessus.

7.3.1 Outre le matériel et les dispositifs prescrits par les paragraphes 1 et 2, les navires doivent être équipés d’au moins une lance à brouillard d’eau.

7.3.1.1 La lance à brouillard d’eau doit consister en un tuyau muni d’une lance perforatrice qui puisse pénétrer la paroi d’un conteneur et produire du brouillard d’eau à l’intérieur d’un espace ou local fermé (conteneur, etc.) une fois raccordée au collecteur principal d’incendie.

7.3.2 Les navires conçus pour transporter cinq plans de conteneurs ou davantage sur le pont exposé ou au-dessus doivent être équipés, en plus de ce qui est prescrit au paragraphe 7.3.1, de canons à eau mobiles comme suit:

.1 les navires d’une largeur inférieure à 30 m: au moins deux canons à eau mobiles; ou

.2 les navires d’une largeur égale ou supérieure à 30 m: au moins quatre canons à eau mobiles.

7.3.2.1 Les canons à eau mobiles, toutes les manches d’incendie nécessaires, les accessoires et les éléments de fixation requis doivent être conservés prêts à l’emploi dans un endroit situé à l’extérieur de la tranche de la cargaison qui ne risque pas d’être isolé en cas d’incendie dans les espaces à cargaison.

7.3.2.2 Un nombre suffisant de bouches d’incendie doit être prévu pour que:

.1 tous les canons à eau mobiles prévus puissent fonctionner simultanément afin

.2 die Feuerlöscheinrichtungen müssen sofort einsatzbereit sein.

1.2 Für Laderäume zur Aufnahme von Open-Top-Containern und für Containerstellflächen an Deck auf Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden und für die Beförderung von Containern auf oder oberhalb des Wetterdecks entworfen worden sind, müssen Brandschutzvorrichtungen vorgesehen sein, um einen Brand auf den Raum oder den Bereich seiner Entstehung zu begrenzen und angrenzende Bereiche zu kühlen und so eine Brandausbreitung und Beschädigung des Schiffsverbands zu verhüten.“

8 In Absatz 2.1.3 werden zwischen das Wort „gilt“ und die Wörter „nicht für Frachtschiffe“ die Wörter „, mit Ausnahme der in Absatz 7.3.2 genannten,“ eingefügt.

9 In Absatz 2.2.4.1.2 werden nach dem Wort „Frachtschiffen“ die Wörter „, mit Ausnahme der in Absatz 7.3.2 genannten,“ eingefügt.

10 Nach Absatz 7.2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„7.3 Brandbekämpfung bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden und für die Beförderung von Containern auf oder oberhalb des Wetterdecks entworfen sind.

7.3.1 Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Ausrüstungen und Vorrichtungen müssen die Schiffe mindestens eine Wassernebel-Löschlanze mit sich führen.

7.3.1.1 Die Wassernebel-Löschlanze muss aus einem Rohr mit einem Dorn bestehen, mit dem eine Containerwand durchstoßen und Wassernebel innerhalb eines geschlossenen Raumes (Container usw.) erzeugt werden kann, wenn die Lanze an die Feuerlöschleitung angeschlossen ist.

7.3.2 Schiffe, die für die Beförderung von fünf oder mehr Lagen von Containern auf oder oberhalb des Wetterdecks entworfen worden sind, müssen zusätzlich zu den in Absatz 7.3.1 genannten Vorschriften tragbare Wassermonitore wie folgt mit sich führen:

.1 Schiffe mit einer Breite von weniger als 30 m mindestens zwei tragbare Wassermonitore oder

.2 Schiffe mit einer Breite von 30 m oder mehr mindestens vier tragbare Wassermonitore.

7.3.2.1 Die tragbaren Wassermonitore, alle erforderlichen Schläuche, Zubehörteile und benötigtes Befestigungsmaterial müssen einsatzbereit an einer Stelle außerhalb des Laderaumbereichs aufbewahrt werden, die im Falle eines Brandes in den Laderäumen nicht leicht abgeschnitten werden kann.

7.3.2.2 Es ist eine ausreichende Anzahl an Anschlussstutzen der Feuerlöschleitungen vorzusehen, so dass

.1 alle vorhandenen tragbaren Wassermonitore gleichzeitig betrieben werden

effective water barriers forward and aft of each container bay;

- .2 the two jets of water required by paragraph 2.1.5.1 can be supplied at the pressure required by paragraph 2.1.6; and
- .3 each of the required mobile water monitors can be supplied by separate hydrants at the pressure necessary to reach the top tier of containers on deck.

7.3.2.3 The mobile water monitors may be supplied by the fire main, provided the capacity of fire pumps and fire main diameter are adequate to simultaneously operate the mobile water monitors and two jets of water from fire hoses at the required pressure values. If carrying dangerous goods, the capacity of fire pumps and fire main diameter shall also comply with regulation 19.3.1.5, as far as applicable to on-deck cargo areas.

7.3.2.4 The operational performance of each mobile water monitor shall be tested during initial survey on board the ship to the satisfaction of the Administration. The test shall verify that:

- .1 the mobile water monitor can be securely fixed to the ship structure ensuring safe and effective operation; and
- .2 the mobile water monitor jet reaches the top tier of containers with all required monitors and water jets from fire hoses operated simultaneously."

de créer des écrans d'eau efficaces devant et derrière chaque rangée de conteneurs;

- .2 les deux jets d'eau prescrits par le paragraphe 2.1.5.1 puissent être alimentés à la pression prescrite au paragraphe 2.1.6; et
- .3 chacun des canons à eau mobiles requis puisse être alimenté par des bouches d'incendie distinctes à la pression nécessaire pour atteindre l'étage supérieur des conteneurs en pontée.

7.3.2.3 Les canons à eau mobiles peuvent être alimentés par le collecteur principal d'incendie, à condition que le débit des pompes d'incendie et le diamètre du collecteur principal soient suffisants pour assurer le fonctionnement simultané des canons à eau mobiles et des deux jets des manches d'incendie aux pressions requises. Si des marchandises dangereuses sont transportées, le débit des pompes d'incendie et le diamètre du collecteur principal d'incendie doivent aussi satisfaire aux prescriptions de la règle 19.3.1.5, dans la mesure où elles s'appliquent aux zones de chargement en pontée.

7.3.2.4 La performance de chaque canon à eau mobile doit être vérifiée au cours de la visite initiale effectuée à bord du navire d'une manière jugée satisfaisante par l'Administration. Il s'agit de vérifier que:

- .1 le canon à eau mobile peut être solidement attaché à la structure du navire pour fonctionner efficacement et en toute sécurité; et
- .2 le jet du canon à eau mobile atteint l'étage supérieur des conteneurs quand tous les canons et jets d'eau requis des manches à incendie sont en marche simultanément."

können, um vor und hinter jedem Containerabschnitt wirksame Wasserschilder zu erzeugen,

- .2 die nach Absatz 2.1.5.1 erforderlichen zwei Wasserstrahlen mit dem nach Absatz 2.1.6 erforderlichen Druck abgegeben werden können und
- .3 jeder der erforderlichen tragbaren Wassermonitore über getrennte Anschlussstutzen mit dem Druck versorgt werden kann, der notwendig ist, um die oberste Lage von Containern an Deck zu erreichen.

7.3.2.3 Die tragbaren Wassermonitore können über die Feuerlöschleitung versorgt werden, vorausgesetzt, dass der Volumenstrom der Feuerlöschpumpen und der Durchmesser der Feuerlöschleitung ausreichen, um gleichzeitig die tragbaren Wassermonitore und zwei Wasserstrahlen aus Feuerlöschschläuchen mit den erforderlichen Druckwerten zu betreiben. Bei der Beförderung gefährlicher Güter müssen der Volumenstrom der Feuerlöschpumpen und der Durchmesser der Feuerlöschleitung auch den Vorschriften der Regel 19.3.1.5 entsprechen, soweit diese auf Ladungsbereiche an Deck anwendbar sind.

7.3.2.4 Die Betriebsleistung jedes tragbaren Wassermonitors muss im Rahmen der erstmaligen Besichtigung an Bord des Schiffes entsprechend den Anforderungen der Verwaltung erprobt werden. Die Erprobung dient der Feststellung, dass

- .1 der tragbare Wassermonitor sicher am Schiffsverband befestigt werden kann und ein sicherer und wirksamer Betrieb sichergestellt ist sowie
- .2 der Wasserstrahl des tragbaren Wassermonitors die obere Lage von Containern erreicht, wenn alle erforderlichen Monitore und Wasserstrahlen aus Feuerlöschschläuchen gleichzeitig betrieben werden."

Part D

Escape

Regulation 13 – Means of escape

11 The following two new paragraphs are added after paragraph 4.1.4:

"4.1.5 Inclined ladders and stairways

For ships constructed on or after 1 January 2016, all inclined ladders/stairways fitted to comply with paragraph 4.1.1 with open treads in machinery spaces being part of or providing access to escape routes but not located within a protected enclosure shall be made of steel. Such ladders/stairways shall be fitted with steel shields attached to their undersides, such as to provide escaping personnel protection against heat and flame from beneath.

4.1.6 Escape from main workshops within machinery spaces

Partie D

Évacuation

Règle 13 – Moyens d'évacuation

11 Les nouveaux paragraphes suivants sont ajoutés après l'actuel paragraphe 4.1.4:

«4.1.5 Échelles inclinées et escaliers

Pour les navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, les échelles inclinées/escaliers à échelons ouverts installés pour satisfaire aux dispositions du paragraphe 4.1.1 et situés dans les locaux de machines qui font partie des échappées ou permettent d'y accéder mais qui ne sont pas placés dans une enceinte protégée doivent tous être en acier. Ces échelles/escaliers doivent avoir sur leurs faces inférieures des plaques de protection en acier qui protègent de la chaleur et des flammes du dessous le personnel qui les emprunte pour s'échapper.

4.1.6 Moyens d'évacuation des ateliers principaux situés à l'intérieur des locaux de machines

Teil D

Flucht

Regel 13 – Fluchtmöglichkeiten

11 Nach Absatz 4.1.4 werden die folgenden zwei neuen Absätze angefügt:

„4.1.5 Schrägleitern und Treppen

Bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden, müssen alle in Maschinenräumen befindlichen, mit offenen Sprossen/Trittstufen versehenen Schrägleitern/Treppen, die eingebaut wurden, um dem Absatz 4.1.1 zu entsprechen, und die Teil von Fluchtwegen sind oder Zugang zu Fluchtwegen bieten, aber nicht innerhalb eines geschützten Schachtes liegen, aus Stahl gefertigt sein. Solche Leitern/Treppen müssen mit an ihrer Unterseite befestigten Stahlblenden versehen sein, um flüchtende Besatzungsmitglieder vor Hitze und Flammen von unten zu schützen.

4.1.6 Flucht aus Hauptwerkstätten innerhalb von Maschinenräumen

For ships constructed on or after 1 January 2016, two means of escape shall be provided from the main workshop within a machinery space. At least one of these escape routes shall provide a continuous fire shelter to a safe position outside the machinery space.”

12 The following three new paragraphs are added after paragraph 4.2.3:

„4.2.4 Inclined ladders and stairways

For ships constructed on or after 1 January 2016, all inclined ladders/stairways fitted to comply with paragraph 4.2.1 with open treads in machinery spaces being part of or providing access to escape routes but not located within a protected enclosure shall be made of steel. Such ladders/stairways shall be fitted with steel shields attached to their undersides, such as to provide escaping personnel protection against heat and flame from beneath.

4.2.5 Escape from machinery control rooms in machinery spaces of category “A”

For ships constructed on or after 1 January 2016, two means of escape shall be provided from the machinery control room located within a machinery space. At least one of these escape routes shall provide a continuous fire shelter to a safe position outside the machinery space.

4.2.6 Escape from main workshops in machinery spaces of category “A”

For ships constructed on or after 1 January 2016, two means of escape shall be provided from the main workshop within a machinery space. At least one of these escape routes shall provide a continuous fire shelter to a safe position outside the machinery space.”

Pour les navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, l’atelier principal situé à l’intérieur d’un local de machines doit être pourvu de deux moyens d’évacuation, dont l’un au moins soit une échappée procurant un abri continu contre l’incendie jusqu’à un emplacement sûr situé à l’extérieur de ce local de machines.»

12 Les trois nouveaux paragraphes suivants sont ajoutés après le paragraphe 4.2.3:

«4.2.4 Échelles inclinées et escaliers

Pour les navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, les échelles inclinées/escaliers à échelons ouverts installés pour satisfaire aux dispositions du paragraphe 4.2.1 et situés dans les locaux de machines qui font partie des échappées ou permettent d’y accéder mais qui ne sont pas placés dans une enceinte protégée doivent tous être en acier. Ces échelles/escaliers doivent avoir sur leurs faces inférieures des plaques de protection en acier qui protègent de la chaleur et des flammes du dessous le personnel qui les emprunte pour s’échapper.

4.2.5 Moyens d’évacuation des salles de contrôle des machines situées à l’intérieur des locaux de machines de la catégorie «A»

Pour les navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, une salle de contrôle des machines située à l’intérieur d’un local de machines doit être pourvue de deux moyens d’évacuation, dont l’un au moins soit une échappée procurant un abri continu contre l’incendie jusqu’à un emplacement sûr situé à l’extérieur de ce local de machines.

4.2.6 Moyens d’évacuation des ateliers principaux situés à l’intérieur des locaux de machines de la catégorie «A»

Pour les navires construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date, l’atelier principal situé à l’intérieur d’un local de machines doit être pourvu de deux moyens d’évacuation, dont l’un au moins soit une échappée procurant un abri continu contre l’incendie jusqu’à un emplacement sûr situé à l’extérieur de ce local de machines.»

Bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden, müssen zwei Fluchtmöglichkeiten aus der Hauptwerkstatt innerhalb eines Maschinenraums vorgesehen sein. Mindestens einer dieser Fluchtwege muss ständigen Schutz vor Feuer bis zu einer sicheren Stelle außerhalb des Maschinenraums bieten.“

12 Nach Absatz 4.2.3 werden die folgenden drei neuen Absätze angefügt:

„4.2.4 Schrägleitern und Treppen

Bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden, müssen alle in Maschinenräumen befindlichen, mit offenen Sprossen/Trittstufen versehenen Schrägleitern/Treppen, die eingebaut wurden, um dem Absatz 4.2.1 zu entsprechen, und die Teil von Fluchtwegen sind oder Zugang zu Fluchtwegen bieten, aber nicht innerhalb eines geschützten Schachtes liegen, aus Stahl gefertigt sein. Solche Leitern/Treppen müssen mit an ihrer Unterseite befestigten Stahlblenden versehen sein, um flüchtende Besatzungsmitglieder vor Hitze und Flammen von unten zu schützen.

4.2.5 Flucht aus Maschinenkontrollräumen in Maschinenräumen der Kategorie A

Bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden, müssen zwei Fluchtmöglichkeiten aus dem Maschinenkontrollraum innerhalb eines Maschinenraums vorgesehen sein. Mindestens einer dieser Fluchtwege muss ständigen Schutz vor Feuer bis zu einer sicheren Stelle außerhalb des Maschinenraums bieten.

4.2.6 Flucht aus Hauptwerkstätten in Maschinenräumen der Kategorie A

Bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden, müssen zwei Fluchtmöglichkeiten aus der Hauptwerkstatt innerhalb eines Maschinenraums vorgesehen sein. Mindestens einer dieser Fluchtwege muss ständigen Schutz vor Feuer bis zu einer sicheren Stelle außerhalb des Maschinenraums bieten.“

Part E

Operational requirements

Regulation 16 – Operations

13 The following new paragraph is added after paragraph 3.2:

„3.3 Operation of inert gas system

3.3.1 The inert gas system for tankers required in accordance with regulation 4.5.5.1 shall be so operated as to render and maintain the atmosphere of the cargo tanks non-flammable, except when such tanks are required to be gas-free.

3.3.2 Notwithstanding the above, for chemical tankers, the application of inert gas, may take place after the cargo tank has been loaded, but before commence-

Partie E

Prescriptions relatives à l’exploitation

Règle 16 – Opérations

13 Le nouveau paragraphe suivant est ajouté après le paragraphe 3.2:

«3.3 Exploitation du dispositif à gaz inerte

3.3.1 Le dispositif à gaz inerte pour navires-citernes prescrit aux termes de la règle 4.5.5.1 doit être exploité de manière à rendre et maintenir ininflammable l’atmosphère des citernes à cargaison, sauf lorsque ces citernes doivent être exemptes de gaz.

3.3.2 Nonobstant ce qui précède, dans le cas des navires-citernes pour produits chimiques, l’application de gaz inerte peut être effectuée après que la citerne à cargaison a

Teil E

Betriebliche Anforderungen

Regel 16 – Betrieb

13 Nach Absatz 3.2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„3.3 Betrieb des Inertgassystems

3.3.1 Das nach Regel 4.5.5.1 vorgeschriebene Inertgassystem für Tankschiffe muss so betrieben werden, dass in den Ladetanks eine nicht entzündbare Atmosphäre hergestellt und aufrechterhalten wird, es sei denn, solche Tanks müssen gasfrei sein.

3.3.2 Ungeachtet der vorstehenden Vorschriften kann bei Chemikaliertankschiffen die Anwendung von Inertgas erfolgen, nachdem der Ladetank beladen worden ist,

ment of unloading and shall continue to be applied until that cargo tank has been purged of all flammable vapours before gas-freeing. Only nitrogen is acceptable as inert gas under this provision.

3.3.3 Notwithstanding regulation 1.2.2.2, the provisions of this paragraph shall only apply to tankers constructed on or after 1 January 2016. If the oxygen content of the inert gas exceeds 5% by volume, immediate action shall be taken to improve the gas quality. Unless the quality of the gas improves, all operations in those cargo tanks to which inert gas is being supplied shall be suspended so as to avoid air being drawn into the cargo tanks, the gas regulating valve, if fitted, shall be closed and the off-specification gas shall be vented to atmosphere.

3.3.4 In the event that the inert gas system is unable to meet the requirement in paragraph 16.3.3.1 and it has been assessed that it is impractical to effect a repair, then cargo discharge and cleaning of those cargo tanks requiring inerting shall only be resumed when suitable emergency procedures have been followed, taking into account guidelines developed by the Organization."

été chargée mais avant le commencement du déchargement et doit se poursuivre jusqu'à ce que toutes les vapeurs inflammables aient été balayées de la citerne à cargaison avant le dégazage. Seul l'azote est acceptable en tant que gaz inerte en vertu de la présente disposition.

3.3.3 Nonobstant la règle 1.2.2.2, les dispositions du présent paragraphe ne s'appliquent qu'aux navires-citernes construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date. Si la teneur en oxygène du gaz inerte est supérieure à 5 % en volume, des mesures doivent être prises immédiatement pour améliorer la qualité du gaz. Si la qualité du gaz ne s'améliore pas, toutes les opérations effectuées dans les citernes à cargaison dans lesquelles est admis du gaz inerte doivent être suspendues pour qu'il n'y ait aucune admission d'air dans les citernes à cargaison, la soupape de régulation du gaz, si elle est installée, doit être fermée et le gaz non conforme aux spécifications doit être évacué à l'air libre.

3.3.4 Si le dispositif à gaz inerte n'est pas en mesure de satisfaire à la prescription du paragraphe 16.3.3.1 et s'il a été établi qu'il était impossible dans la pratique d'effectuer une réparation, il ne faut reprendre le déchargement de la cargaison et le nettoyage des citernes à cargaison qui doivent mises en atmosphère inerte qu'après avoir appliqué des consignes d'urgence appropriées, compte tenu des directives élaborées par l'Organisation."

jedoch vor Beginn des Entladens; sie muss fortgesetzt werden, bis der betreffende Ladetank vor dem Gasfreimachen von allen entzündbaren Dämpfen freigespült worden ist. Nach dieser Bestimmung ist nur Stickstoff als Inertgas anerkannt.

3.3.3 Ungeachtet der Regel 1.2.2.2 gilt dieser Absatz nur für Tankschiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden. Wenn der Sauerstoffgehalt des Inertgases 5 % Vol. überschreitet, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Gases zu ergreifen. Sofern sich die Qualität des Gases nicht verbessert, müssen alle Arbeitsvorgänge in den Ladetanks, die mit Inertgas versorgt werden, eingestellt werden, um zu vermeiden, dass Luft in die Ladetanks hineingesaugt wird; das Gasregelventil, falls vorhanden, muss geschlossen und das nicht den Spezifikationen entsprechende Gas in die Erdatmosphäre entlüftet werden.

3.3.4 Für den Fall, dass das Inertgassystem der in Absatz 16.3.3.1 genannten Vorschrift nicht entsprechen kann und festgestellt worden ist, dass eine Reparatur unzumutbar ist, können das Entladen der Ladung und die Reinigung von Ladetanks, die ein Inertisieren erfordern, erst dann wieder aufgenommen werden, wenn geeignete Verfahren bei Notfällen angewandt worden sind und dabei die von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien berücksichtigt wurden."

Part G

Special requirements

Regulation 20 – Protection of vehicle, special category and ro-ro spaces

14 In paragraph 3.1.4.2, the words "9.7.2.1.1 and 9.7.2.1.2" are replaced with "9.7.2.4.1.1 and 9.7.2.4.1.2".

New regulation 20-1 – Requirements for vehicle carriers carrying motor vehicles with compressed hydrogen or natural gas in their tanks for their own propulsion as cargo

15 The following new regulation 20-1 is added after regulation 20:

"Regulation 20-1 – Requirements for vehicle carriers carrying motor vehicles with compressed hydrogen or natural gas in their tanks for their own propulsion as cargo

1 Purpose

The purpose of this regulation is to provide additional safety measures in order to address the fire safety objectives of this chapter for vehicle carriers with vehicle and ro-ro spaces intended for carriage of motor vehicles with compressed hydrogen or compressed natural gas in their tanks for

Partie G

Prescriptions spéciales

Règle 20 – Protection des locaux à véhicules, des locaux de catégorie spéciale et des espaces rouliers

14 Au paragraphe 3.1.4.2, «9.7.2.1.1 et 9.7.2.1.2» sont remplacés par «9.7.2.4.1.1 et 9.7.2.4.1.2».

Nouvelle règle 20-1 – Prescriptions applicables aux transporteurs de véhicules qui transportent des véhicules à moteur ayant dans leur réservoir de l'hydrogène comprimé ou du gaz naturel comprimé nécessaire à leur propre propulsion en tant que cargaison

15 La nouvelle règle 20-1 suivante est ajoutée après la règle 20:

«Règle 20-1 – Prescriptions applicables aux transporteurs de véhicules qui transportent des véhicules à moteur ayant dans leur réservoir de l'hydrogène comprimé ou du gaz naturel comprimé nécessaire à leur propre propulsion en tant que cargaison

1 Objet

La présente règle a pour objet d'indiquer les mesures de sécurité supplémentaires à prendre pour atteindre les objectifs de la sécurité-incendie du présent chapitre dans le cas des transporteurs de véhicules dotés de locaux à véhicules et d'espaces rouliers destinés à transporter des véhicules à mo-

Teil G

Besondere Anforderungen

Regel 20 – Schutz der Fahrzeug-, Sonder- und Ro-Ro-Räume

14 In Absatz 3.1.4.2 wird „9.7.2.1.1 und 9.7.2.1.2“ durch „9.7.2.4.1.1 und 9.7.2.4.1.2“ ersetzt.

Neue Regel 20-1 – Vorschriften für Fahrzeugtransportschiffe, die als Ladung Kraftfahrzeuge befördern, die in ihren Tanks komprimierten Wasserstoff oder komprimiertes Erdgas für den Eigenantrieb mit sich führen

15 Nach Regel 20 wird folgende neue Regel 20-1 eingefügt:

„Regel 20-1 – Vorschriften für Fahrzeugtransportschiffe, die als Ladung Kraftfahrzeuge befördern, die in ihren Tanks komprimierten Wasserstoff oder komprimiertes Erdgas für den Eigenantrieb mit sich führen

1 Ziel

Ziel dieser Regel ist es, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Zielsetzungen der Brandsicherheit dieses Kapitels zu erfassen für Fahrzeugtransportschiffe mit Fahrzeug- und Ro-Ro-Räumen, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen als Ladung bestimmt sind, die in ihren

their own propulsion as cargo.

2 Application

2.1 In addition to complying with the requirements of regulation 20, as appropriate, vehicle spaces of vehicle carriers constructed on or after 1 January 2016 intended for the carriage of motor vehicles with compressed hydrogen or compressed natural gas in their tanks for their own propulsion as cargo shall comply with the requirements in paragraphs 3 to 5 of this regulation.

2.2 In addition to complying with the requirements of regulation 20, as appropriate, vehicle carriers constructed before 1 January 2016, including those constructed before 1 July 2012, shall comply with the requirements in paragraph 5 of this regulation.

3 Requirements for spaces intended for carriage of motor vehicles with compressed natural gas in their tanks for their own propulsion as cargo

3.1 Electrical equipment and wiring

All electrical equipment and wiring shall be of a certified safe type for use in an explosive methane and air mixture.

3.2 Ventilation arrangement

3.2.1 Electrical equipment and wiring, if installed in any ventilation duct, shall be of a certified safe type for use in explosive methane and air mixtures.

3.2.2 The fans shall be such as to avoid the possibility of ignition of methane and air mixtures. Suitable wire mesh guards shall be fitted over inlet and outlet ventilation openings.

3.3 Other ignition sources

Other equipment which may constitute a source of ignition of methane and air mixtures shall not be permitted.

4 Requirements for spaces intended for carriage of motor vehicles with compressed hydrogen in their tanks for their own propulsion as cargo

4.1 Electrical equipment and wiring

All electrical equipment and wiring shall be of a certified safe type for use in an explosive hydrogen and air mixture.

4.2 Ventilation arrangement

4.2.1 Electrical equipment and wiring, if installed in any ventilation duct, shall be of a certified safe type for use in explosive

leur ayant dans leur réservoir de l'hydrogène comprimé ou du gaz naturel comprimé nécessaire à leur propre propulsion en tant que cargaison.

2 Application

2.1 Les locaux à véhicules des transporteurs de véhicules construits le 1^{er} janvier 2016 ou après cette date qui sont destinés à transporter des véhicules à moteur ayant dans leur réservoir de l'hydrogène comprimé ou du gaz naturel comprimé nécessaire à leur propre propulsion en tant que cargaison doivent satisfaire non seulement aux prescriptions applicables de la règle 20 mais aussi aux prescriptions des paragraphes 3 à 5 de la présente règle.

2.2 En plus de satisfaire aux prescriptions applicables de la règle 20, les transporteurs de véhicules construits avant le 1^{er} janvier 2016, y compris ceux qui ont été construits avant le 1^{er} juillet 2012, doivent satisfaire aux prescriptions du paragraphe 5 de la présente règle.

3 Prescriptions applicables aux espaces destinés à transporter des véhicules à moteur ayant dans leur réservoir de gaz naturel comprimé nécessaire à leur propre propulsion en tant que cargaison

3.1 Matériel électrique et câblage

Tout le matériel électrique et le câblage doivent être d'un type certifié de sécurité en vue d'être utilisés dans un mélange explosible de méthane et d'air.

3.2 Dispositif de ventilation

3.2.1 Lorsque du matériel électrique et du câblage sont installés dans une gaine de ventilation, ils doivent être d'un type certifié de sécurité en vue d'être utilisés dans les mélanges explosibles de méthane et d'air.

3.2.2 Les ventilateurs doivent être conçus de manière à éliminer le risque d'inflammation des mélanges de méthane et d'air. Des dispositifs de protection grillagés adéquats doivent être placés aux orifices d'arrivée d'air frais et d'évacuation d'air vicié.

3.3 Autres sources d'inflammation

Tout autre matériel pouvant constituer une source d'inflammation des mélanges de méthane et d'air est interdit.

4 Prescriptions applicables aux espaces destinés à transporter des véhicules à moteur ayant dans leur réservoir de l'hydrogène comprimé nécessaire à leur propre propulsion en tant que cargaison

4.1 Matériel électrique et câblage

Tout le matériel électrique et le câblage doivent être d'un type certifié de sécurité en vue d'être utilisés dans un mélange explosible de méthane et d'air.

4.2 Dispositif de ventilation

4.2.1 Lorsque du matériel électrique et du câblage sont installés dans une gaine de ventilation, ils doivent être d'un type certifié

Tanks komprimierten Wasserstoff oder komprimiertes Erdgas für den Eigenantrieb mit sich führen.

2 Anwendung

2.1 Fahrzeugräume von Fahrzeugtransportschiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 gebaut werden und für die Beförderung von Kraftfahrzeugen als Ladung bestimmt sind, die in ihren Tanks komprimierten Wasserstoff oder komprimiertes Erdgas für den Eigenantrieb mit sich führen, müssen zusätzlich zu den einschlägigen Vorschriften der Regel 20 den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 dieser Regel entsprechen.

2.2 Fahrzeugtransportschiffe, die vor dem 1. Januar 2016 gebaut worden sind, einschließlich derer, die vor dem 1. Juli 2012 gebaut worden sind, müssen zusätzlich zu den einschlägigen Vorschriften der Regel 20 den Vorschriften des Absatzes 5 dieser Regel entsprechen.

3 Vorschriften für Räume, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen als Ladung bestimmt sind, die in ihren Tanks komprimiertes Erdgas für den Eigenantrieb mit sich führen

3.1 Elektrische Ausrüstung und Leitungen

Alle elektrischen Ausrüstungen und Leitungen müssen von einer Explosionsschutzart sein, die für die Verwendung in einem explosiven Methan-Luft-Gemisch geeignet ist.

3.2 Lüftungseinrichtungen

3.2.1 Elektrische Ausrüstungen und Leitungen müssen, wenn sie in einen Lüftungskanal eingebaut sind, von einer Explosionsschutzart sein, die für die Verwendung in explosiven Methan-Luft-Gemischen geeignet ist.

3.2.2 Die Lüfter müssen so beschaffen sein, dass die Möglichkeit der Entzündung von Methan-Luft-Gemischen vermieden wird. Über den Ein- und Austrittsöffnungen der Lüftung müssen geeignete Maschen- drahtschutzgitter angebracht sein.

3.3 Andere Zündquellen

Sonstige Ausrüstungen, die eine Zündquelle für Methan-Luft-Gemische darstellen können, sind nicht zulässig.

4 Vorschriften für Räume, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen als Ladung bestimmt sind, die in ihren Tanks komprimierten Wasserstoff für den Eigenantrieb mit sich führen

4.1 Elektrische Ausrüstung und Leitungen

Alle elektrischen Ausrüstungen und Leitungen müssen von einer Explosionsschutzart sein, die für die Verwendung in einem explosiven Wasserstoff-Luft-Gemisch geeignet ist.

4.2 Lüftungseinrichtungen

4.2.1 Elektrische Ausrüstungen und Leitungen müssen, wenn sie in einen Lüftungskanal eingebaut sind, von einer Explosions-

hydrogen and air mixtures and the outlet from any exhaust duct shall be sited in a safe position, having regard to other possible sources of ignition.

4.2.2 The fans shall be designed such as to avoid the possibility of ignition of hydrogen and air mixtures. Suitable wire mesh guards shall be fitted over inlet and outlet ventilation openings.

4.3 Other ignition sources

Other equipment which may constitute a source of ignition of hydrogen and air mixtures shall not be permitted.

5 Detection

When a vehicle carrier carries as cargo one or more motor vehicles with either compressed hydrogen or compressed natural gas in their tanks for their own propulsion, at least two portable gas detectors shall be provided. Such detectors shall be suitable for the detection of the gas fuel and be of a certified safe type for use in the explosive gas and air mixture.”

de sécurité en vue d'être utilisés dans les mélanges explosibles d'hydrogène et d'air et tout conduit d'évacuation d'air vicié doit déboucher à un endroit où il n'existe aucun danger, compte tenu des autres sources d'inflammation possibles.

4.2.2 Les ventilateurs doivent être conçus de manière à éliminer le risque d'inflammation des mélanges d'hydrogène et d'air. Des dispositifs de protection grillagés adéquats doivent être placés aux orifices d'arrivée d'air frais et d'évacuation d'air vicié.

4.3 Autres sources d'inflammation

Tout autre matériel pouvant constituer une source d'inflammation des mélanges d'hydrogène et d'air est interdit.

5 Détection

Lorsqu'un transporteur de véhicules transporte en tant que cargaison un ou plusieurs véhicules à moteur ayant dans leur réservoir de l'hydrogène comprimé ou du gaz naturel comprimé nécessaire à leur propre propulsion, il doit être équipé d'au moins deux détecteurs de gaz portatifs. Ces détecteurs doivent permettre de détecter un combustible gazeux et être d'un type certifié de sécurité en vue d'être utilisés dans un mélange explosible de gaz et d'air.»

schutzart sein, die für die Verwendung in explosiven Wasserstoff-Luft-Gemischen geeignet ist; die Austrittsöffnung jedes Entlüftungskanals muss sich an einer ungefährlichen Stelle befinden, wobei auch andere mögliche Zündquellen zu berücksichtigen sind.

4.2.2 Die Lüfter müssen so beschaffen sein, dass die Möglichkeit der Entzündung von Wasserstoff-Luft-Gemischen vermieden wird. Über den Ein- und Austrittsöffnungen der Lüftung müssen geeignete Maschendrahtschutzgitter angebracht sein.

4.3 Andere Zündquellen

Sonstige Ausrüstungen, die eine Zündquelle für Wasserstoff-Luft-Gemische darstellen können, sind nicht zulässig.

5 Erkennung

Wenn ein Fahrzeugtransportschiff als Ladung ein oder mehrere Kraftfahrzeuge befördert, die in ihren Tanks entweder komprimierten Wasserstoff oder komprimiertes Erdgas für den Eigenantrieb mit sich führen, müssen mindestens zwei tragbare Gasspürgeräte vorhanden sein. Mit diesen Spürgeräten muss Brenngas festgestellt werden können und sie müssen von einer Explosionsschutzart sein, die für die Verwendung in dem explosiven Gas-Luft-Gemisch geeignet ist.“

EntschlieÙung MSC.380(94)
(angenommen am 21. November 2014)

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Resolution MSC.380(94)
(adopted on 21 November 2014)

Amendments to the International convention
for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974,
as amended

Résolution MSC.380(94)
(adoptée le 21 novembre 2014)

Amendements à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS),
telle que modifiée

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

recalling Article 28(b) of the Convention
on the International Maritime Organization
concerning the functions of the Committee,

recalling also article VIII(b)(vi)(2) of the In-
ternational Convention for the Safety of Life
at Sea (SOLAS), 1974 ("the Convention"),
concerning the amendment procedure ap-
plicable to the annex to the Convention,
other than to the provisions of chapter I,

having considered, at its ninety-fourth
session, amendments to the Convention,
proposed and circulated in accordance with
article VIII(b)(i) thereof,

1. adopts, in accordance with arti-
cle VIII(b)(iv) of the Convention, amend-
ments to the Convention, the text of
which is set out in the annex to the pres-
ent resolution;
2. determines, in accordance with arti-
cle VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention,
that the said amendments shall be
deemed to have been accepted on
1 January 2016 unless, prior to that
date, more than one third of the

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention
portant création de l'Organisation maritime
internationale, qui a trait aux fonctions du
Comité,

rappelant également l'article VIII b) vi) 2)
de la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en
mer (Convention SOLAS) («a Convention»),
qui a trait à la procédure d'amendement
applicable à l'Annexe à la Convention, à
l'exclusion du chapitre I,

ayant examiné, à sa quatre-vingt-quator-
zième session, les amendements à la
Convention qui avaient été proposés et
diffusés conformément à l'article VIII b) i) de
la Convention,

1. adopte, conformément à l'article VIII b)
iv) de la Convention, les amendements
à la Convention dont le texte figure en
annexe à la présente résolution;
2. décide que, conformément à l'article VIII
b) vi) 2) bb) de la Convention, ces
amendements seront réputés avoir été
acceptés le 1^{er} janvier 2016, à moins
que, avant cette date, plus d'un tiers
des Gouvernements contractants à la

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buch-
stabe b des Übereinkommens über die
Internationale Seeschifffahrts-Organisation
betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso in Anbetracht des Artikels VIII
Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 des In-
ternationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf
See (SOLAS) („Übereinkommen“) betreffend
das Verfahren zur Änderung der Anlage
des Übereinkommens mit Ausnahme des
Kapitels I,

nach der auf seiner vierundneunzigsten
Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen
des Übereinkommens, die nach dessen Ar-
tikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen
und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b
Ziffer iv des Übereinkommens die Ände-
rungen des Übereinkommens, deren
Wortlaut in der Anlage zu dieser Ent-
schlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b
Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb
des Übereinkommens, dass die Än-
derungen als am 1. Januar 2016 ange-
nommen gelten, sofern nicht vor diesem
Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Ver-

Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments, the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified to the Secretary-General of the Organization their objections to the amendments;

3. invites SOLAS Contracting Governments to note that, in accordance with article VIII(b)(vii)(2) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 July 2016 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;
4. requests the Secretary-General, for the purposes of article VIII(b)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Contracting Governments to the Convention;
5. also requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its annex to Members of the Organization which are not Contracting Governments to the Convention.

Annex

Amendments to
the International Convention
for the Safety of Life
at Sea (SOLAS), 1974,
as amended

Chapter II-2

**Construction – Protection,
Fire detection and Fire extinction**

Part C

Suppression of fire

Regulation 10 – Fire fighting

1 The title of existing paragraph 5.2 is replaced as follows:

“5.2 Machinery spaces of category A containing internal combustion machinery”.

Chapter VI

Carriage of cargoes and oil fuels

Part A

General Provisions

Regulation 2 – Cargo information

2 The following new paragraphs 4 to 6 are added after existing paragraph 3:

Convention, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié au Secrétaire général de l'Organisation qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;

3. invite les Gouvernements contractants à la Convention SOLAS à noter que, conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} juillet 2016, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;
4. prie le Secrétaire général de communiquer, aux fins de l'article VIII b) v) de la Convention, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à tous les Gouvernements contractants à la Convention;
5. prie également le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas des Gouvernements contractants à la Convention.

Annexe

Amendements à la
Convention internationale de
1974 pour la sauvegarde de la vie
humaine en mer
(Convention SOLAS),
telle que modifiée

Chapitre II-2

**Construction – Prévention,
détection et extinction de l'incendie**

Partie C

Confinement de l'incendie

Règle 10 – Lutte contre l'incendie

1 Le titre de l'actuel paragraphe 5.2 est remplacé par le suivant:

«5.2 Locaux de machines de la catégorie A contenant des machines à combustion interne».

Chapitre VI

**Transport de cargaisons
et de combustibles liquides**

Partie A

Dispositions générales

Règle 2 – Renseignements sur la cargaison

2 Les nouveaux paragraphes 4 à 6 ci-après sont ajoutés à la suite de l'actuel paragraphe 3:

tragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;

3. fordert die SOLAS-Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschließung am 1. Juli 2016 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke des Artikels VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

Änderungen des
Internationalen Übereinkommens
von 1974 zum Schutz des
menschlichen Lebens
auf See (SOLAS) in
seiner zuletzt geänderten Fassung

Kapitel II-2

**Bauart – Brandschutz,
Feueranzeige und Feuerlöschung**

Teil C

Brandunterdrückung

Regel 10 – Brandbekämpfung

1 Die Überschrift des bisherigen Absatzes 5.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5.2 Maschinenräume der Kategorie A mit Verbrennungskraftmaschinen“

Kapitel VI

**Beförderung von
Ladung und flüssigen Brennstoffen**

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Regel 2 – Angaben zur Ladung

2 Nach dem bisherigen Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 6 angefügt:

„4 In the case of cargo carried in a container, except for containers carried on a chassis or a trailer when such containers are driven on or off a ro-ro ship engaged in short international voyages as defined in regulation III/3, the gross mass according to paragraph 2.1 of this regulation shall be verified by the shipper, either by:

.1 weighing the packed container using calibrated and certified equipment; or

.2 weighing all packages and cargo items, including the mass of pallets, dunnage and other securing material to be packed in the container and adding the tare mass of the container to the sum of the single masses, using a certified method approved by the competent authority of the State in which packing of the container was completed.

5 The shipper of a container shall ensure the verified gross mass is stated in the shipping document. The shipping document shall be:

.1 signed by a person duly authorized by the shipper; and

.2 submitted to the master or his representative and to the terminal representative sufficiently in advance, as required by the master or his representative, to be used in the preparation of the ship stowage plan.

«4 Dans le cas d'une cargaison transportée dans un conteneur, exception faite des conteneurs transportés sur un châssis ou une remorque qu'un véhicule embarque et débarque d'un navire roulier qui effectue des voyages internationaux courts, tels que définis à la règle III/3, le chargeur doit vérifier la masse brute mentionnée au paragraphe 2.1 de la présente règle:

.1 soit en pesant le conteneur empoté à l'aide d'un matériel étalonné et certifié;

.2 soit en pesant tous les colis et éléments de cargaison, en incluant la masse des palettes, du fardage et de tout autre matériel d'assujettissement à charger dans le conteneur, et en ajoutant la masse à vide du conteneur à la somme des différentes masses, au moyen d'une méthode certifiée approuvée par l'autorité compétente de l'État dans lequel le conteneur a été empoté.

5 Le chargeur d'un conteneur doit s'assurer que la masse brute vérifiée est déclarée dans le document de transport. Ce document de transport doit être:

.1 signé par une personne dûment autorisée par le chargeur; et

.2 soumis au capitaine ou à son représentant et au représentant du terminal dans le délai nécessaire au capitaine ou à son représentant afin de pouvoir être utilisé lors de l'établissement du plan d'arrimage du navire.

„4 Im Fall von Ladung, die in einem Container¹ befördert wird – ausgenommen Container, die auf einem Fahrgestell oder einem Anhänger befördert werden, wenn solche Container mit Hilfe eines Fahrzeugs an oder von Bord eines Ro-Ro-Schiffes in der beschränkten Auslandfahrt im Sinne der Regel III/3 gebracht werden – ist die Bruttomasse nach Absatz 2.1 dieser Regel vom Verlader zu verifizieren, und zwar entweder durch

.1 Wiegen des beladenen Containers unter Verwendung kalibrierter und zertifizierter Ausrüstung oder

.2 Wiegen aller Versandstücke und Ladungsgegenstände, unter Einbeziehung der Masse von Paletten, Staumaterial und sonstiger Sicherungsmaterialien, die in den Container geladen werden sollen, und unter Hinzurechnung der Leermasse des Containers zu der Summe der Einzelmassen, mittels einer zertifizierten Methode, die von der zuständigen Behörde des Staates zugelassen ist, in dem der Container abschließend beladen wurde.

5 Der Verlader eines Containers hat sicherzustellen, dass die verifizierte Bruttomasse² im Beförderungspapier angegeben ist. Das Beförderungspapier ist

.1 von einer von dem Verlader ordnungsgemäß ermächtigten Person zu unterzeichnen und

.2 dem Kapitän oder dessen Vertreter und dem Vertreter der Umschlagsanlage so rechtzeitig im Voraus vorzulegen, wie es für den Kapitän oder dessen Vertreter erforderlich ist, damit das Beförderungspapier bei der Erstellung des Stauplans des Schiffes verwendet werden kann.³

¹ Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Der Ausdruck „Container“ soll so verstanden werden, dass er dieselbe Bedeutung hat wie nach der Begriffsbestimmung und Verwendung im Internationalen Übereinkommen von 1972 über sichere Container (CSC) in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Zulassung von Offshore-Containern, die auf offener See umgeschlagen werden (MSC/Rundschreiben 860) und der Überarbeiteten Empfehlungen zur einheitlichen Auslegung und Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 1972 über sichere Container in der jeweils geltenden Fassung (CSC.1/Rundschreiben 138/Rev.1).

² Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird auf die Richtlinien zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse von Frachtcontainern (MSC.1/Rundschreiben 1475) verwiesen.

³ Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Dieses Papier kann im Wege von Übermittlungsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) vorgelegt werden. Die Unterschrift kann in Form einer elektronischen Signatur erfolgen oder durch den Namen der zur Unterzeichnung ermächtigten Person in Großbuchstaben ersetzt werden.

6 If the shipping document, with regard to a packed container, does not provide the verified gross mass and the master or his representative and the terminal representative have not obtained the verified gross mass of the packed container, it shall not be loaded on to the ship.”

6 Si le document de transport concernant un conteneur empoté n'indique pas la masse brute vérifiée et que le capitaine ou son représentant et le représentant du terminal ne disposent pas de la masse brute vérifiée du conteneur empoté, celui-ci ne doit pas être chargé à bord du navire.»

6 Ist die verifizierte Bruttomasse eines beladenen Containers nicht im Beförderungspapier angegeben und haben der Kapitän oder dessen Vertreter und der Vertreter der Umschlagsanlage keine Angaben zu der verifizierten Bruttomasse des beladenen Containers erhalten, so darf dieser nicht auf das Schiff geladen werden.“

Chapter XI-1

Special measures to enhance maritime safety

3 The following new regulation 7 is added after existing regulation 6:

“Regulation 7 – Atmosphere testing instrument for enclosed spaces

Every ship to which chapter I applies shall carry an appropriate portable atmosphere testing instrument or instruments. As a minimum, these shall be capable of measuring concentrations of oxygen, flammable gases or vapours, hydrogen sulphide and carbon monoxide prior to entry into enclosed spaces. Instruments carried under other requirements may satisfy this regulation. Suitable means shall be provided for the calibration of all such instruments.”

Chapitre XI-1

Mesures spéciales pour renforcer la sécurité maritime

3 La nouvelle règle 7 ci-après est ajoutée après l'actuelle règle 6:

«Règle 7 – Instrument permettant de vérifier l'atmosphère des espaces clos

Tout navire auquel s'applique le chapitre I doit avoir à bord un ou plusieurs instruments portatifs qui permettent de vérifier l'atmosphère. Au minimum, ces instruments doivent être capables de mesurer les concentrations d'oxygène, de gaz ou de vapeurs inflammables, d'hydrogène sulfuré et de monoxyde de carbone avant l'entrée dans des espaces clos. La présence à bord d'instruments en vertu d'autres prescriptions peut satisfaire à la présente règle. Des moyens appropriés doivent être prévus pour l'étalonnage de tous ces instruments.»

Kapitel XI-1

Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt

3 Nach der bisherigen Regel 6 wird folgende neue Regel 7 angefügt:

„Regel 7 – Gerät zum Messen der Atmosphäre in geschlossenen Räumen

Jedes Schiff, auf das Kapitel I Anwendung findet, muss ein oder mehrere geeignete tragbare Geräte zum Messen der Atmosphäre¹ mitführen. Diese müssen mindestens in der Lage sein, vor dem Begehen geschlossener Räume² die Konzentrationen von Sauerstoff, entzündbaren Gasen oder Dämpfen, Schwefelwasserstoff und Kohlenmonoxid zu messen. Geräte, die aufgrund anderer Anforderungen mitgeführt werden, können die Bestimmungen dieser Regel erfüllen. Geeignete Vorrichtungen für die Kalibrierung aller derartigen Geräte müssen vorhanden sein.

¹ Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird auf die Richtlinien zur Erleichterung der Auswahl von gemäß Regel XI-1/7, SOLAS geforderten tragbaren Messgeräten für die Atmosphäre in geschlossenen Räumen (MSC.1/Rundschreiben 1477) verwiesen.

² Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird auf die überarbeiteten Empfehlungen zum Begehen geschlossener Räume an Bord von Schiffen (Entschließung A.1050(27)) verwiesen.“

Appendix**Certificates****Record of Equipment for Cargo Ship Safety (Form C)****Record of Equipment for Cargo Ship Safety (Form E)**

4 Section 2 of the Record of Equipment for Cargo Ship Safety (Form C) and the Record of Equipment for Cargo Ship Safety (Form E), is replaced with the following:

“2 **Details of life-saving appliances**

1	Total number of persons for which life-saving appliances are provided		
		Port side	Starboard side
2	Total number of davit launched lifeboats		
2.1	Total number of persons accommodated by them		
2.2	Number of self-righting partially enclosed lifeboats (regulation III/43)		
2.3	Number of totally enclosed lifeboats (regulation III/31 and LSA Code, section 4.6)		
2.4	Number of lifeboats with a self-contained air support system (regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)		
2.5	Number of fire-protected lifeboats (regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)		
2.6	Other lifeboats		
2.6.1	Number		
2.6.2	Type		
3	Total number of free-fall lifeboats		
3.1	Total number of persons accommodated by them		
3.2	Number of totally enclosed lifeboats (regulation III/31 and LSA Code, section 4.7)		
3.3	Number of lifeboats with a self-contained air support system (regulation III/31 and LSA Code, section 4.8)		
3.4	Number of fire-protected lifeboats (regulation III/31 and LSA Code, section 4.9)		
4	Number of motor lifeboats (included in the total lifeboats shown in 2 and 3 above)		
4.1	Number of lifeboats fitted with searchlights		
5	Number of rescue boats		
5.1	Number of boats which are included in the total lifeboats shown in 2 and 3 above		
6	Liferafts		
6.1	Those for which approved launching appliances are required		
6.1.1	Number of liferafts		
6.1.2	Number of persons accommodated by them		
6.2	Those for which approved launching appliances are not required		
6.2.1	Number of liferafts		
6.2.2	Number of persons accommodated by them		
6.3	Number of liferafts required by regulation III/31.1.4		
7	Number of lifebuoys		
8	Number of lifejackets		
9	Immersion suits		
9.1	Total number		
9.2	Number of suits complying with the requirements for lifejackets		
10	Number of anti-exposure suits		

2 **Details of life-saving appliances** (continued)

11	Radio installations used in life-saving appliances	
11.1	Number of search and rescue locating devices	
11.1.1	Radar search and rescue transponders (SART)	
11.1.2	AIS search and rescue transmitters (AIS-SART)	
11.2	Number of two-way VHF radiotelephone apparatus	

”

Appendice

Certificats

Fiche d'équipement pour la sécurité des navires de charge (modèle C)

Fiche d'équipement pour la sécurité des navires de charge (modèle E)

4 Dans la fiche d'équipement pour la sécurité des navires de charge (modèle C) et la fiche d'équipement pour la sécurité des navires de charge (modèle E), le point 2 de la section 2 est modifié comme suit:

«2 *Détail des engins de sauvetage*

1	Nombre total de personnes pour lesquelles il est prévu des engins de sauvetage		
		Bâbord	Tribord
2	Nombre total d'embarcations de sauvetage à mise à l'eau sous bossoirs		
2.1	Nombre total de personnes qu'elles peuvent recevoir		
2.2	Nombre d'embarcations partiellement fermées à redressement automatique (règle III/43)		
2.3	Nombre d'embarcations de sauvetage complètement fermée (règle III/31 et Recueil LSA, section 4.6)		
2.4	Nombre d'embarcations de sauvetage munies d'un système autonome d'approvisionnement en air (règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)		
2.5	Nombre d'embarcations de sauvetage munies d'un dispositif de protection contre l'incendie (règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)		
2.6	Autres embarcations de sauvetage		
2.6.1	Nombre		
2.6.2	Type		
3	Nombre total d'embarcations de sauvetage à mise à l'eau en chute libre		
3.1	Nombre total de personnes qu'elles peuvent recevoir		
3.2	Nombre d'embarcations de sauvetage complètement fermées (règle III/31 et Recueil LSA, section 4.7)		
3.3	Nombre d'embarcations de sauvetage munies d'un système autonome d'approvisionnement en air (règle III/31 et Recueil LSA, section 4.8)		
3.4	Nombre d'embarcations de sauvetage munies d'un dispositif de protection contre l'incendie (règle III/31 et Recueil LSA, section 4.9)		
4	Nombre d'embarcations de sauvetage à moteur (comprises dans le nombre total d'embarcations indiqué dans les rubriques 2 et 3 ci-dessus)		
4.1	Nombre d'embarcations de sauvetage munies de projecteurs		
5	Nombre de canots de secours		
5.1	Nombre de canots compris dans le nombre total d'embarcations de sauvetage indiqué dans les rubriques 2 et 3 ci-dessus		
6	Radeaux de sauvetage		
6.1	Radeaux de sauvetage exigeant des engins de mise à l'eau approuvés		
6.1.1	Nombre de radeaux de sauvetage		
6.1.2	Nombre de personnes qu'ils peuvent recevoir		
6.2	Radeaux de sauvetage n'exigeant pas d'engins de mise à l'eau approuvés		
6.2.1	Nombre de radeaux de sauvetage		
6.2.2	Nombre de personnes qu'ils peuvent recevoir		
6.3	Nombre de radeaux de sauvetage prescrits à la règle III/31.1.4		
7	Nombre de bouées de sauvetage		
8	Nombre de brassières de sauvetage		
9	Combinaisons d'immersion		
9.1	Nombre total		
9.2	Nombre de combinaisons satisfaisant aux prescriptions applicables aux brassières de sauvetage		
10	Nombre de combinaisons de protection contre les éléments		

2 **Détail des engins de sauvetage** (suite)

11	Installations radioélectriques utilisées dans les engins de sauvetage	
11.1	Nombre de dispositifs de localisation pour la recherche et le sauvetage	
11.1.1	Répondeurs radar de recherche et de sauvetage (SART)	
11.1.2	Émetteurs AIS de recherche et de sauvetage (AIS-SART)	
11.2	Nombre d'émetteurs-récepteurs radiotéléphoniques VHF	

»

Anhang**Zeugnisse****Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster C)****Ausrüstungsverzeichnis zur Frachtschiffsicherheit (Muster E)**

4 Abschnitt 2 des Ausrüstungsverzeichnisses zur Frachtschiffsicherheit (Muster C) und des Ausrüstungsverzeichnisses zur Frachtschiffsicherheit (Muster E) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1	Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind		
		Backbordseite	Steuerbordseite
2	Gesamtzahl der mit Davits auszusetzenden Rettungsboote		
2.1	Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
2.2	Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote (Regel III/43 ¹)		
2.3	Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.6)		
2.4	Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)		
2.5	Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)		
2.6	Andere Rettungsboote		
2.6.1	Anzahl		
2.6.2	Typ		
3	Gesamtzahl der Frei-Fall-Rettungsboote		
3.1	Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
3.2	Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.7)		
3.3	Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.8)		
3.4	Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote (Regel III/31 und LSA-Code, Abschnitt 4.9)		
4	Anzahl der Motorrettungsboote (in der unter 2 und 3 angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)		
4.1	Anzahl der Rettungsboote, die mit Suchscheinwerfern ausgerüstet sind		
5	Anzahl der Bereitschaftsboote		
5.1	Anzahl der Boote, die in der unter 2 und 3 angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind		
6	Rettungsflöße		
6.1	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind		
6.1.1	Anzahl der Rettungsflöße		
6.1.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
6.2	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind		
6.2.1	Anzahl der Rettungsflöße		
6.2.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können		
6.3	Anzahl der in Regel III/31.1.4 vorgeschriebenen Rettungsflöße		
7	Anzahl der Rettungsringe		
8	Anzahl der Rettungswesten		
9	Eintauchanzüge		
9.1	Gesamtzahl		
9.2	Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen		
10	Anzahl der Wetterschutzanzüge		

¹ Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird auf die Änderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1983 (MSC.6(48)) verwiesen, die auf Schiffe Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Juli 1986, aber vor dem 1. Juli 1998 gebaut wurden.

2 **Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln** (Fortsetzung)

11	Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden	
11.1	Anzahl der Ortungsgeräte zum Einsatz bei Suche und Rettung	
11.1.1	Radartransponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (SART)	
11.1.2	AIS-Transponder zum Einsatz bei Suche und Rettung (AIS-SART)	
11.2	Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)	

“

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11./27. November 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Programm zur Förderung der Energieeffizienz im KMU-Sektor“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. November 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 11. November 2015

Frau Exekutivdirektorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. bis 26. November 2013 folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein zinsvergünstigtes Darlehen an die mexikanische Entwicklungsbank „Nacional Financiera S.N.C.“ (im Folgenden „Begünstigte“ genannt) in Höhe von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm zur Förderung der Energieeffizienz im KMU-Sektor“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Begünstigten weiterhin gegeben ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der KfW und der Begünstigten zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Das Verfahren der Auftragsvergabe für Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen erfolgt nach der geltenden mexikanischen Gesetzgebung und entsprechend den internationalen Wettbewerbsregeln gewähr-

leistenden Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. In Übereinstimmung mit dem im Amtsblatt der Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 26. Dezember 1986 veröffentlichten Organgesetz von Nacional Financiera (letzte Änderung veröffentlicht am 10. Januar 2014) garantiert die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der KfW sämtliche Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die die Begünstigte nach dem zwischen der KfW und der Begünstigten zu unterzeichnenden Darlehensvertrag eingeht. Falls die Begünstigte keine staatliche Kreditgesellschaft (Sociedad Nacional de Crédito) mehr sein sollte, übernimmt oder garantiert ihr Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Begünstigten aus den unter Nummer 4 genannten Verträgen.
7. Die Zinszahlungen aus dem unter Nummer 1 genannten zinsvergünstigten Darlehen sind nach dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Einkommenssteuer befreit. Soweit steuerliche Verpflichtungen auf bundesstaatlicher Ebene anfallen, die aus Anlass des zinsvergünstigten Darlehens verursacht werden, werden diese unmittelbar durch die Begünstigte eingezahlt.
8. Diese Vereinbarung gilt für die Beförderung von Personen und Gütern im Luft-, See- und Landverkehr nach den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, kraft anderer für beide verpflichtende bilateraler und multilateraler internationaler Übereinkommen sowie ihrer in dem Bereich entsprechenden nationalen Gesetzgebung.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, einvernehmlich durch die Vertragsparteien beigelegt.
10. Diese Vereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien in schriftlicher Form durch einen diplomatischen Notenwechsel geändert werden, der das Datum bezeichnet, an dem die Änderungen in Kraft treten.
11. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden; sie tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist.
12. Die vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht die durch die KfW beziehungsweise die Begünstigte erworbenen Rechte in Zusammenhang mit den laufenden Vorhaben und Finanzierungstätigkeiten, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.
13. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutivdirektorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Viktor Elbling

Ihrer Exzellenz
María Eugenia Casar
Exekutivdirektorin
– Agencia Mexicana de Cooperación Internacional
para el Desarrollo –
México, D. F.

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11./27. November 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Programm zur Markterschließung erneuerbarer Energien“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. November 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 11. November 2015

Frau Exekutivdirektorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. bis 26. November 2013 folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein zinsvergünstigtes Darlehen an die mexikanische Entwicklungsbank „Banco Nacional de Comercio Exterior, S.N.C./BANCOMEXT“ (im Folgenden „Begünstigte“ genannt) in Höhe von bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm zur Markterschließung erneuerbarer Energien“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Begünstigten weiterhin gegeben ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der KfW und der Begünstigten zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Das Verfahren der Auftragsvergabe für Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen erfolgt nach der geltenden mexikanischen Gesetzgebung und entsprechend den internationalen Wettbewerbsregeln gewähr-

leistenden Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2017 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.
6. In Übereinstimmung mit dem im Amtsblatt der Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 20. Januar 1986 veröffentlichten Organgesetz von Banco Nacional de Comercio Exterior (letzte Änderung veröffentlicht am 10. Januar 2014) garantiert die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der KfW sämtliche Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die die Begünstigte nach dem zwischen der KfW und der Begünstigten zu unterzeichnenden Darlehensvertrag eingeht. Falls die Begünstigte keine staatliche Kreditgesellschaft (Sociedad Nacional de Crédito) mehr sein sollte, übernimmt oder garantiert ihr Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Begünstigten aus den unter Nummer 4 genannten Verträgen.
7. Die Zinszahlungen aus dem unter Nummer 1 genannten zinsvergünstigten Darlehen sind nach dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Einkommenssteuer befreit. Soweit steuerliche Verpflichtungen auf bundesstaatlicher Ebene anfallen, die aus Anlass des zinsvergünstigten Darlehens verursacht werden, werden diese unmittelbar durch die Begünstigte eingezahlt.
8. Diese Vereinbarung gilt für die Beförderung von Personen und Gütern im Luft-, See- und Landverkehr nach den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, kraft anderer für beide verpflichtende bilateraler und multilateraler internationaler Übereinkommen sowie ihrer in dem Bereich entsprechenden nationalen Gesetzgebung.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, einvernehmlich durch die Vertragsparteien beigelegt.
10. Diese Vereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien in schriftlicher Form durch einen diplomatischen Notenwechsel geändert werden, der das Datum bezeichnet, an dem die Änderungen in Kraft treten.
11. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden; sie tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist.
12. Die vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht die durch die KfW beziehungsweise die Begünstigte erworbenen Rechte in Zusammenhang mit den laufenden Vorhaben und Finanzierungstätigkeiten, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.
13. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutivdirektorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Viktor Elbling

Ihrer Exzellenz
María Eugenia Casar
Exekutivdirektorin
– Agencia Mexicana de Cooperación Internacional
para el Desarrollo –
México, D. F.

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 18./27. November 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Programm für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umweltschutz II“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. November 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 17. November 2015

Frau Exekutivdirektorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit durch Notenwechsel vom 23. Juli 2013 und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Juni 2015 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, für das Vorhaben „Programm für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umweltschutz II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, an die nationale Entwicklungsbank „Sociedad Hipotecaria Federal S.N.C. (SHF)“ (im Folgenden „Begünstigte“ genannt) von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt und die gute Kreditwürdigkeit der Begünstigten weiterhin gegeben ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt ersatzlos, sofern nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.
4. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vom 23. Juli 2013 auch für diese Vereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutivdirektorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Viktor Elbling

Ihrer Exzellenz
María Eugenia Casar
Exekutivdirektorin
– Agencia Mexicana de Cooperación Internacional
para el Desarrollo –
México, D. F.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Vom 11. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571; 1997 II S. 2126, 2127, 2130) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Afghanistan	am 1. August 2015
Brasilien	am 1. Oktober 2015
Vereinigte Arabische Emirate	am 1. Mai 2016

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. März 2015 (BGBl. II S. 480).

Berlin, den 11. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 11. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539; 2002 II S. 1882, 1883) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für die

Türkei* am 1. September 2016
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und c und gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens sowie einer Erklärung zu Zypern

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2015 (BGBl. II S. 932).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 11. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237, 238) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 4 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 24. Februar 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 245).

Berlin, den 11. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 11. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209, 1210) ist nach seinem Artikel XXIV Absatz 4 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 24. Februar 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. II S. 856).

Berlin, den 11. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Computer Sciences Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-22-08)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Computer Sciences Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-22-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 46 vom 25. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Computer Sciences Corporation einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-22-08 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Computer Sciences Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-22-08 mit dem Unternehmen Computer Sciences Corporation einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer stellt operatives Fachwissen aus dem Bereich integrierte Luft- und Raketenabwehr für das Hauptquartier des U.S. European Command, den Joint Staff und die teilstreitkräfteübergreifende Organisation für den Bereich integrierte Luft- und Raketenabwehr (Joint Integrated Air and Missile Defense Organization) zur Verfügung. Er unterstützt das Europäische Kommando der US-Streitkräfte und den Joint Staff bei der Erarbeitung von Kampfeinsatzanforderungen.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Computer Sciences Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren

Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-22-08 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-22-08 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-22-08 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-22-08 mit einer Laufzeit vom 1. März 2011 bis 31. August 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 46 vom 25. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „L-3 National Security Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-128-02)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 National Security Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-128-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 489 vom 15. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-128-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-128-02 mit dem Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Dieser Vertrag unterstützt das United States European Command und sein Joint Intelligence Operations Center. Die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen umfassen nachrichtendienstliche Auswertung, nachrichtendienstliche Einsätze, nachrichtendienstliche Planung, Vorschläge zur gemeinsamen Nutzung von Informationen mit Partnerstaaten, Analyse von Cyber-Bedrohungen, Empfehlung von Grundsatzprogrammen, Durchführung von Zielentwicklung und -planung, Bereitstellung von Verbindungsunterstützung sowie von praktischer Sicherheitsunterstützung, Unterstützung im Hinblick auf raumbezogene Daten und Durchführung von nachrichtendienstlicher Biometrieauswertung. Die Dienstleistungen umfassen das Sammeln von Daten, die Erstellung von Berichten, die Durchführung von Auswertungen sowie Unterweisungen hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung und die Unterrichtung von militärischen Führungskräften über weltweite Ereignisse, Trends und Bedrohungen.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen L-3 National Security Solutions, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-128-02 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-128-02 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-128-02 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-128-02 mit einer Laufzeit vom 16. Juli 2014 bis 15. Juli 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 15. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 489 vom 15. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „MDB Group, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-135-01)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MDB Group, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-135-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 423 vom 15. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen MDB Group, LLC einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-135-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen MDB Group, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-135-01 mit dem Unternehmen MDB Group, LLC einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer stellt einen Verbindungsoffizier (Liaison Officer) als Verbindungsstelle für armeebezogene Maßnahmen in den Bereichen Personal, Truppenstruktur und Ausrüstung zur Verfügung, einschließlich Integrations- und Synchronisierungsbemühungen zur Unterstützung bei Modernisierung, Verteilung und Rückverlegung von Truppen beim United States Africa Command (USAFRICOM) und beim United States European Command (USEUCOM). Der Verbindungsoffizier erleichtert die Zusammenarbeit zwischen wesentlichen Standorten, Hauptkommandobereichen und dem US-Verteidigungsministerium zum besseren Einsatz von Ausrüstung und zur Förderung der Modernisierungsziele der Armee.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen MDB Group, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-135-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-135-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-135-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-135-01 mit einer Laufzeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 15. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 423 vom 15. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Lukos-Vatc JV LLC“
(Nr. DOCPER-AS-137-01)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lukos-Vatc JV LLC“ (Nr. DOCPER-AS-137-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 58 vom 25. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lukos-Vatc JV LLC einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-137-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Lukos-Vatc JV LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-137-01 mit dem Unternehmen Lukos-Vatc JV LLC einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt allgemeine Programmunterstützung für die Ausführung des United States Special Operations Command (USSOCOM)-Programms im Bereich Erfahrungswerte (Lessons Learned Program), einschließlich Fachberatung, Unterstützung bei Erfassung und Auswertung sowie bei der Durchführung aller Aufgaben und Maßnahmen, die zur Unterstützung des USSOCOM-Auftrags erforderlich sind. Der Auftragnehmer nutzt ein System für Erfassung, Archivierung, Auswertung, Klärung und Weitergabe von Beobachtungen, Erkenntnissen und Erfahrungswerten im Rahmen einer der Zusammenarbeit förderlichen Umgebung zur Verbesserung aktueller und zukünftiger Einsatzmöglichkeiten auf unterschiedlichen Netzwerken.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Lukos-Vatc JV LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-137-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-137-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-137-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-137-01 mit einer Laufzeit vom 15. Januar 2016 bis 14. Januar 2020 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 58 vom 25. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-57-06)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 480 vom 15. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-06 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-06 mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das Programm für verwundete Soldaten der Air Force (Air Force Wounded Warrior Program) und hat die Hauptverantwortung für die Aufsicht über und Unterstützung für die Familienbetreuung für genesende Soldaten und deren Familienangehörige während des gesamten Betreuungsprozesses von der gesundheitlichen Wiederherstellung und Rehabilitation bis zur Wiedereingliederung in den aktiven Dienst beziehungsweise zum vollständigen Übergang in das Zivilleben als Veteran. Das Hauptinstrument für die Koordinierung dieser Betreuungsleistungen ist ein umfassender individueller Genesungsplan (Comprehensive Recovery Plan, CRP). Der Auftragnehmer arbeitet im Rahmen des Programms zusammen mit medizinischen Fallmanagern und nicht-medizinischen Betreuern an der Erstellung und Überwachung der CRPs.

In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-57-06 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Family Wellness Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Armed Forces Services Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer

und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-TC-57-06 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-57-06 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-TC-57-06 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-57-06 mit einer Laufzeit vom 27. September 2015 bis 26. Oktober 2020 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 15. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 480 vom 15. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-39)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-39) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 45 vom 15. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-39 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-39 mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt medizinische Versorgungsdienstleistungen zur Unterstützung des militärischen Gesundheitswesens. Dessen Auftrag ist es zu gewährleisten, dass die Nation jederzeit auf eine gesunde militärische Truppe zurückgreifen kann, die von einem auf den Ernstfall vorbereiteten Gesundheitswesen unterstützt wird. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-07-39 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Physician Assistant“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-TC-07-39 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-07-39 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens

zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-TC-07-39 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-07-39 mit einer Laufzeit vom 1. Mai 2016 bis 31. August 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 15. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 45 vom 15. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Systems Plus, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-68-01)**

Vom 13. Mai 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 15. April 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Plus, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-68-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. April 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 472 vom 15. April 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Systems Plus, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-68-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Systems Plus, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-68-01 mit dem Unternehmen Systems Plus, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Durchführung und Auswertung von Schulungen an klinischen Systemen für Ärzte, Pflegekräfte und anderes medizinisches Personal. Er sorgt ferner für von Ausbildern geleitete Schulungen und strukturierte praktische Einarbeitung. Die Dienstleistungen umfassen außerdem Unterstützung von Schulungsaktivitäten, einschließlich Schulungstools, Softwareinstallation und Softwareaktualisierungen. Der Auftragnehmer beaufsichtigt und unterstützt webbasierte Schulungen. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-68-01 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Persons engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Systems Plus, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-TC-68-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-68-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-TC-68-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-68-01 mit einer Laufzeit vom 28. September 2015 bis 10. Oktober 2017 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 15. April 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 472 vom 15. April 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 15. April 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Durchführungsprotokolls
zur Umsetzung des Abkommens vom 22. November 2010
zwischen der Europäischen Union und Georgien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Vom 18. Mai 2016

Das in Berlin am 4. April 2016 unterzeichnete Durchführungsprotokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien zur Umsetzung des Abkommens vom 22. November 2010 zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Beschluss des Rates 2011/118/EU, ABl. L 52 vom 25.2.2011, S. 45, 47), das nach seinem Artikel 23 am 1. März 2011 in Kraft getreten ist (Mitteilung über das Inkrafttreten, ABl. L 44 vom 18.2.2011, S. 1), wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Durchführungsprotokoll nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 18. Mai 2016

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Norbert Seitz

**Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
zur Umsetzung des Abkommens vom 22. November 2010
zwischen der Europäischen Union und Georgien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Georgien,
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

sind nach Artikel 19 des am 22. November 2010 zwischen der Europäischen Union und Georgien unterzeichneten Abkommens über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, nachstehend „Abkommen“ genannt, mit dem Ziel, die Umsetzung des Abkommens zu erleichtern –

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zuständige Behörden

(1) Für die Durchführung des Abkommens zuständige Behörden sind:

1. für die Bundesrepublik Deutschland

- für das Stellen von Rückübernahmeersuchen und Durchbeförderungersuchen sowie die Beantragung von Reisedokumenten

die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder

das Bundespolizeipräsidium,

- für die Annahme von Rückübernahmeersuchen
die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Georgien oder
das Bundespolizeipräsidium,
- für die Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen und die Annahme und Bearbeitung von Durchbeförderungersuchen sowie für die Abrechnung der Kosten
das Bundespolizeipräsidium;

2. für Georgien

- für die Annahme von Rückübernahmeersuchen für Staatsangehörige von Georgien,
- für die Annahme und das Stellen von Ersuchen zur Rückübernahme und zur Durchbeförderung für Drittstaatsangehörige und Staatenlose,
- für das Stellen von Rückübernahmeersuchen für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland,
- für die Beantragung von Reisedokumenten
die Abteilung für Migration des Ministeriums für Innere Angelegenheiten von Georgien.

(2) Zur Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens und dieses Durchführungsprotokolls werden die unter Absatz 1 genannten zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar zusammenarbeiten.

(3) Zum Zwecke der Umsetzung dieses Durchführungsprotokolls teilen die Vertragsparteien einander innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Durchführungsprotokolls auf diplomatischem Wege ihre Kontaktdaten der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden mit. Im Weiteren

werden die zuständigen Behörden einander über jegliche Änderung ihrer Kontaktdaten unmittelbar schriftlich unterrichten.

(4) Im Falle einer Änderung der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden informieren beide Vertragsparteien einander hierüber unverzüglich auf diplomatischem Wege.

Artikel 2

Grenzübergangsstellen

(1) Für die Rückübernahme sowie die Aufnahme zur Durchbeförderung legen die Vertragsparteien folgende Grenzübergangsstellen fest:

1. auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
alle internationalen Flughäfen;
2. auf dem Hoheitsgebiet von Georgien
der internationale Flughafen Tiflis.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander auf diplomatischem Wege unverzüglich über Änderungen hinsichtlich der in Absatz 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen.

Artikel 3

Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei als Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Anhang 2 des Abkommens auch Fingerabdrücke und gegebenenfalls sonstige biometrische Daten vorlegen können. Die Vertragsparteien betrachten die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei als glaubhaft gemacht, wenn sich aufgrund dessen und einer Überprüfung im amtlichen Register ergibt, dass die Person als Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei eingetragen worden ist.

(2) Bestätigt eine Befragung der rückzuübernehmenden Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 des Abkommens und des Artikels 4 dieses Durchführungsprotokolls die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei, erkennen die Vertragsparteien dieses Ergebnis als Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit an.

Artikel 4

Befragungen

(1) Die in Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens genannten Befragungen sind auf ein Ersuchen nach Anhang 5 des Abkommens auch dann durchzuführen, wenn zuvor aufgrund eines Rückübernahmeantrags nach Artikel 7 des Abkommens die Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person nicht festgestellt werden konnte und der Rückübernahmeantrag abgelehnt worden ist.

(2) Die Befragung ist auf ein Ersuchen nach Anhang 5 des Abkommens erneut durchzuführen, wenn der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei zu der rückzuübernehmenden Person neue Hinweise vorliegen, die auf die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

(3) Die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei führt die Befragung nach Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens in der Regel in ihren Räumen

durch. In gegenseitigem Einvernehmen kann auch ein anderer Ort für die Befragung vereinbart werden.

(4) Sofern die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei die Befragung durchführt, kann ein Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei teilnehmen. Das Ergebnis einer Befragung ist der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zwölf (12) Kalendertagen nach Durchführung der Befragung mitzuteilen.

(5) Für die Übermittlung des Befragungsergebnisses können alle Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich elektronischer Mittel, insbesondere Fax, E-Mail oder das elektronische System für die Verwaltung von Rückführungsangelegenheiten, verwendet werden. Die übermittelnde Stelle trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der zu übermittelnden Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

(6) Wurde die von der ersuchenden Vertragspartei erbetene Befragung der rückzuführenden Person aus sachlichen Gründen nicht innerhalb der in Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens genannten Frist durchgeführt, entscheidet die ersuchte Vertragspartei über das Ersuchen auf Rückübernahme erst nach Durchführung der Befragung.

Artikel 5

Rückübernahmeantrag

(1) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt den Rückübernahmeantrag innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens genannten Frist an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei. Die ersuchte Vertragspartei bestätigt der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Rückübernahmeantrags.

(2) Die ersuchende Vertragspartei fügt dem Rückübernahmeantrag, soweit vorhanden, die in den Anhängen 1 bis 4 des Abkommens genannten Dokumente in Kopie sowie für den Fall, dass keine Dokumente nach Anhang 1 vorliegen, das ausgefüllte Standardformular „European Fingerprints Standard“ einschließlich der Fingerabdrücke und des Lichtbilds der Person, für die der Antrag gestellt wird, bei.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet den Antrag innerhalb der in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens festgelegten Fristen.

(4) Für die Übermittlung des Rückübernahmeantrags, der Bestätigung seines Eingangs und seiner Beantwortung können alle Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich elektronischer Mittel, insbesondere Fax, E-Mail oder das elektronische System für die Verwaltung von Rückführungsangelegenheiten, verwendet werden. Die übermittelnden Stellen haben die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der zu verarbeitenden Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

Artikel 6

Rückübernahmeverfahren

(1) Die ersuchende Vertragspartei benachrichtigt die ersuchte Vertragspartei innerhalb der in Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens genannten Frist schriftlich unter Verwendung des im Anhang zu diesem Durchführungsprotokoll enthaltenen Formulars mittels der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Kommunikationsmittel von der geplanten Rückführung.

(2) Kann der angekündigte Termin der Überstellung aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen nicht eingehalten werden, so unterrichten sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unverzüglich von dem Hindernis. Die ersuchende Vertragspartei ist verpflichtet, ihre Rückübernahmeankündigung nach Absatz 1 zu erneuern.

(3) Unbeschadet Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens sind die Vertragsparteien bestrebt, die Rückübernahme oder Durchbeförderung auf dem Luftweg durchzuführen.

(4) Im Falle einer irrtümlichen Rückübernahme nach Artikel 12 des Abkommens werden alle an die ersuchte Vertragspartei übermittelten Dokumente durch diese an die ersuchende Vertragspartei zurückgegeben. Ist die Übermittlung von Daten oder Dokumenten auf elektronischem Wege erfolgt, sind diese bei der ersuchten Vertragspartei sofort zu löschen.

Artikel 7

Durchbeförderungsersuchen und Durchbeförderungsverfahren

(1) Durchbeförderungsanträge nach Artikel 14 des Abkommens werden mittels des Formulars in Anhang 6 des Abkommens gestellt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt das Formular spätestens fünfzehn (15) Kalendertage und für Durchbeförderungen auf dem Luftweg spätestens fünf (5) Kalendertage vor der geplanten Durchbeförderung schriftlich der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.

(2) Neben den in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens genannten Angaben enthält das Durchbeförderungsersuchen folgende zusätzliche Angaben:

1. Angaben über besondere Pflegebedürfnisse oder erforderliche Betreuung,
2. Angaben über eventuell erforderliche Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen.

Die Angaben werden in Abschnitt C des Formulars in Anhang 6 des Abkommens eingetragen.

(3) Die Antwort der ersuchten Vertragspartei auf einen Durchbeförderungsantrag nach Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens enthält zudem eine Erklärung über die Zustimmung oder Ablehnung der Art der Beförderung und des Einsatzes von Begleitpersonal. Die Antwort ist schriftlich innerhalb der in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten Frist zu übermitteln.

(4) Sollte die ersuchende Vertragspartei die Unterstützung der ersuchten Vertragspartei bei der Durchbeförderung als notwendig erachten, ist dies in dem in Anhang 6 des Abkommens aufgeführten Formular in Abschnitt C zu vermerken. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei erklärt in ihrer Antwort auf den Durchbeförderungsantrag, ob sie dieser Bitte entspricht.

(5) Im Rahmen der Durchbeförderung auf dem Luftweg wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei von der Landung und der Öffnung der Flugzeugtüren bis zur Sicherung der Ausreise die erforderliche Unterstützung gewähren.

(6) Für die Übermittlung des Durchbeförderungsantrags, der Bestätigung seines Eingangs und seiner Beantwortung können die in Artikel 5 Absatz 4 genannten Kommunikationsmittel verwendet werden. Die übermittelnden Stellen haben die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der zu verarbeitenden Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

Artikel 8

Begleitung

Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien folgende Bedingungen für die begleitete Überstellung oder Durchbeförderung auf ihrem Hoheitsgebiet:

(1) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei ist für die Begleitung rückzuführender oder durchzubefördernder Personen und deren Überstellung an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes bis zur Grenzübergangsstelle des Bestimmungslandes verantwortlich.

(2) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei verrichtet seine Dienstpflichten unbewaffnet und in Zivilkleidung.

(3) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei muss in Besitz von Dokumenten sein, die die Genehmigung der Rückübernahme oder der Durchbeförderung durch die ersuchte Vertragspartei nachweisen. Es ist zudem verpflichtet, amtliche Ausweisdokumente sowohl für sich als auch für die rückzuführende oder durchzubefördernde Person mitzuführen, die die erforderlichenfalls notwendigen gültigen Visa für die Weiterreise in andere Durchgangsstaaten oder das Bestimmungsland enthalten müssen. Satz 2 gilt auch für den Fall, dass ein Rückübernahmeantrag im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Abkommens nicht erforderlich ist oder die Genehmigung als erteilt gilt.

(4) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei ist verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und ist in seinen Befugnissen bei der Begleitung oder Durchbeförderung auf Notwehr beschränkt. Sind aber Bedienstete der ersuchten Vertragspartei, die befugt sind, dem Begleitpersonal den erforderlichen Schutz und Beistand zu leisten, nicht erreichbar oder bedürfen diese der Unterstützung, ist das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darüber hinaus befugt, angemessen und verhältnismäßig zu reagieren, um die rückzuführende oder durchzubefördernde Person an der Flucht zu hindern oder zu verhindern, dass sie sich selbst oder andere Personen verletzt oder Sachbeschädigung verübt.

(5) Das Begleitpersonal der ersuchenden Vertragspartei ist nicht befugt, den Ort der Überstellung vor der Übergabe der rückzuführenden oder durchzubefördernden Person zu verlassen.

Artikel 9

Kosten

(1) Die Kosten, die der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit der Rückübernahme oder Durchbeförderung entstehen und die nach Artikel 15 des Abkommens von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen sind, einschließlich der Kosten für die Beförderung zur Befragung nach Artikel 4 Absatz 3, soweit diese auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei stattfindet, werden von der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Kostennachweise in Euro erstattet.

(2) Im Falle einer irrtümlichen Rückübernahme nach Artikel 12 des Abkommens erstattet die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

Artikel 10

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts und nach Artikel 16 des Abkommens erhoben und verwendet werden.

Artikel 11

Expertengespräche

(1) Einzelheiten zur Durchführung dieses Durchführungsprotokolls werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Durchführungsprotokolls einladen.

(2) Ist die Einigung auf Expertenebene nicht möglich, so werden die Konsultationen auf der Ebene der Ministerien stattfinden. Für die Konsultationen sind für die deutsche Vertragspartei der Vertreter des Bundesministeriums des Innern und für die georgische Vertragspartei der Vertreter des Ministeriums für Innere Angelegenheiten von Georgien zuständig.

Artikel 12

Verfahrenssprache

(1) Zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Durchführungsprotokolls werden alle Unterlagen, die in Artikel 5 sowie den Abschnitten III und IV des Abkommens genannt werden, wie folgt verfasst:

- durch die deutsche Vertragspartei – in deutscher Sprache mit einer beigelegten georgischen oder englischen Übersetzung oder in englischer Sprache;
- durch die georgische Vertragspartei – in georgischer Sprache mit einer beigelegten deutschen oder englischen Übersetzung oder in englischer Sprache.

(2) Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien hinsichtlich der Durchführung dieses Durchführungsprotokolls werden in englischer Sprache geführt, sofern im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Durchführungsprotokolls. Dieses Durchführungsprotokoll tritt 3 Tage nach dem Tag des Eingangs der Notifikation nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens bei dem in Artikel 18 des Abkommens genannten Gemischten Rückübernahmeausschuss in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen dieses Durchführungsprotokolls vornehmen. Diese treten nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren in Kraft.

(3) Dieses Durchführungsprotokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.

(4) Dieses Durchführungsprotokoll kann jederzeit aus wichtigem Grund auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird am neunzigsten (90.) Tag nach dem Zugang der Kündigungsnote bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Berlin am 4. April 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Koch
Thomas de Maizière

Für die Regierung von Georgien

Giorgi Mghebrishvili

Anhang
zum Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
zum Abkommen vom 22. November 2010
zwischen der Europäischen Union und Georgien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Bundeswappen der Bundesrepublik
Deutschland

Staatswappen von
Georgien

Name der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei

(Ort und Datum)

Referenznr.

An:

.....
.....
.....

(Name der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei)

FORMULAR ZUR ANKÜNDIGUNG DER RÜCKÜBERNAHME

nach Artikel 6 des Durchführungsprotokolls zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien
zur Umsetzung des Abkommens vom 22. November 2010 zwischen der
Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem
Aufenthalt.

INFORMATIONEN ZUR PERSON UND BEFÖRDERUNG

1. Name und Vorname (bitte Familienname unterstreichen):

.....

2. Geburtsdatum:

.....

3. Reisedokument, bitte genaue Angabe:

Nr. Gültig von bis (Tag/Monat/Jahr)

4. Verkehrsmittel (Flugzeug):

.....

5. Datum der Überstellung:

.....

6. Zeit der Überstellung:

.....

7. Ort der Überstellung (Grenzübergang):

.....

8. Angaben über besondere Pflegebedürfnisse oder erforderliche Betreuung:

.....

9. Begleitete Rückführung Ja Nein

Wenn ja, bitte genaue Angaben zum Begleitpersonal:

.....

.....

10. Zu organisierende Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen am Ort der Überstellung:

.....

.....

(Unterschrift der befugten Person der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei)

(Siegel, Stempel)

**Bekanntmachung
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Mai 2016

Das in Pristina am 8. September 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 („Darlehensvorhaben“) ist nach seinem Artikel 5

am 6. April 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kosovo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014
(„Darlehensvorhaben“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kosovo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kosovo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2014 (Verbalnote Nr. 120/2014) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kosovo oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, für das Vorhaben „Förderung des Energiesektors VII – Verbesserung des Übertragungsnetzes, PN 2014.6889.1“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, ein vergünstigtes

Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Kosovo weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Kosovo eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kosovo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Kosovo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kosovo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Kosovo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kosovo überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen

und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kosovo der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Pristina am 8. September 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, albanischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Viets

Für die Regierung der Republik Kosovo

Avdullah Hoti

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags von Singapur

Vom 26. Mai 2016

Der Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 (BGBl. 2012 II S. 754, 755) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Korea, Republik

am 1. Juli 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. II S. 514).

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

Vom 26. Mai 2016

Das Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken (BGBl. 1998 II S. 795, 796) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für die

Türkei am 23. März 2016
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird weiterhin nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für die
Mongolei am 26. November 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2016 (BGBl. II S. 273).

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 26. Mai 2016

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Sierra Leone am 7. August 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 37).

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen**

Vom 26. Mai 2016

Das Übereinkommen Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375; BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Kasachstan am 5. März 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2013 (BGBl. II S. 1353).

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen**

Vom 26. Mai 2016

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1587) wird nach seinem Artikel 77 Absatz 2 für

Sambia am 17. Juni 2016
Sierra Leone am 8. Juni 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (BGBl. II S. 1085).

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 26. Mai 2016

Dänemark* hat mit Erklärung vom 22. April 2016 zu dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) seine Erklärung zur Nichtanwendbarkeit des Übereinkommens auf Grönland (vgl. die Bekanntmachung vom 23. Juli 1991, BGBl. 1991 II S. 911) zurückgenommen und die Anwendbarkeit des Übereinkommens ab dem 1. Juli 2016 auf Grönland erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2016 (BGBl. II S. 235).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 26. Mai 2016

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104, 1105), geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1984 II S. 679), wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Kolumbien* am 26. Juli 2016
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und zu
Artikel 5 des Vertrags

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2015 (BGBl. II S. 937).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Vertrag zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,55 € (9,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

Vom 26. Mai 2016

Das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448, 449) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für die

Mongolei am 17. April 2016
in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für
Mali am 12. April 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 329).

Berlin, den 26. Mai 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch